

Vorlesung: Ethik der internationalen Ordnung

GLIEDERUNG

Einführung: Überstaatliche Ordnungsfragen als Kernprobleme der Gegenwart

1. Der aktuelle Konflikt in Libyen
2. Grundfragen der Internationalen Ordnung
3. Die Völkerrechtsordnung

I. Europäische Integration

1. Entwicklung und institutionelle Grundlagen der Europäischen Integration
2. Kirchen und Europäische Integration
3. Die Europäische Integration aus sozialetischer Sicht
4. Aktuelle Fragen der europäischen Integration
5. Europa als Vorbild für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung?

II. Weltweite Ordnungsfragen

1. Die kirchliche Tradition zu Krieg und Frieden
 - a) Biblische Grundlagen
 - b) Die Lehre vom gerechten Krieg
 - c) Die Anwendung der Lehre vom gerechten Krieg auf den Irakkrieg
 - d) Friedensethik im Sozialkompendium (2004)
 - e) Gerechter Friede (Deutsche Bischöfe 2000)
 - f) Bundeswehr: Wehrpflicht oder Berufssarmee
 - g) Abschließende Thesen zur christlichen Friedensethik
2. Der Beitrag von Religionsgemeinschaften zum Frieden
3. Sozialphilosophische Überlegungen einer gerechten internationalen Ordnung
 - a) John Rawls
 - b) Michael Walzer
4. Die Problematik globaler Friedenssicherung im Kontext der UNO
5. Menschenrechte - westliches Kulturgut oder internationales Ethos?
6. Krieg für Menschenrechte? Zur Problematik humanitärer Interventionen
7. Verfolgung brutaler Menschenrechtsverletzungen: Der internationale Strafgerichtshof

III. Ausblick: Gerechte Globale Strukturen als Daueraufgabe

Literatur:

1. EU:

Frank Ronge, Legitimität durch Subsidiarität, Baden-Baden 1998.

Christian Thiede, Bischöfe - kollegial für Europa. Der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen im Dienst einer sozialetisch konkretisierten Evangelisierung, Münster 1991.

Vertrag von Lissabon, Bonn 2008.

Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hrsg.) Europa von A bis Z, 11. Aufl. Bonn 2009.

Joachim Wiemeyer, Europäische Union und weltwirtschaftliche Gerechtigkeit, Die Perspektive der Christlichen Sozialethik, Münster 1998.

Joachim Wiemeyer, Die europäische Integration aus sozialetischer Sicht, in: Unsere Theologie in Europa, hrsg. v. der Päpstlich-theologischen Akademie Krakau, Krakau 2003, S. 164-186.

Ders., Die Europäische Union in der Wirtschafts- und Finanzkrise, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 51 (2010), S. 249-276.

2. Christliche Sozialethik:

Gerhard Beestermöller, Krieg gegen den Irak, Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt?, 2. Auflage, Stuttgart 2003.

Ders., M. Haspel, U. Trittmann, „What we're fighting for..“- Friedensethik in der transatlantischen Debatte, Stuttgart 2006.

Roberto Morozzo della Rocca (Hrsg.) Wege zum Frieden. Die internationale Friedensarbeit der Gemeinschaft Sant Egidio, Würzburg 2010.

Johannes J. Frühbauer, Konfliktüberwindung und Kultur des Friedens, in: M. Heimbach-Steins (Hg.): Christliche Sozialethik, Bd. 2. Ein Lehrbuch, Regensburg 2005, S. 163-192.

Thomas Hoppe, Zur Problematik „humanitärer Interventionen“, in: K. Graf Ballestrem u.a. (Hrsg.) Sozialethik u. Politische Bildung, FS f. B. Sutor zum 65. Geburtstag, Paderborn u.a. 1995, S. 447-463.

Ders., Vom „gerechten Krieg“ Zum „gerechten Frieden“. Zur Entwicklung katholischer Friedensethik, in: Internationale Zeitschrift „Communio“, (2003), S. 299-308.

Michael Reder/ Johannes Wallacher, Globale Zivilgesellschaft, in: Amosinternational 1 / 2011, S. 19-25.

Bernhard Sutor, Politische Ethik, Paderborn u.a. 1991, Teil B III, S. 266-326.

Philipp Schmitz, Wohin treibt die Politik?, Freiburg Basel Wien 1993, S. 143-162.

Markus A. Weingardt, Religion macht Frieden, Stuttgart 2007.

Valentin Zsifkovits, Ethik des Friedens, Linz 1987.

3. Kirchliche Sozialverkündigung:

Texte zur katholischen Soziallehre, hrsg. v. Bundesverband der KAB, 8. Aufl. Bornheim 1992.

Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg 2006.

Die Deutschen Bischöfe, Gerechter Frieden, Bonn 2000.

4. Ökumenische Zusammenarbeit:

Europäische Ökumenische Versammlung, Frieden in Gerechtigkeit, Basel, 15.-21. Mai 1989. Anhang: Gottes Gaben - Unsere Aufgaben, Das Dokument von Stuttgart, (Arbeitshilfen Nr. 70, hrsg. v. Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, Bonn 1989).

5. Allgemeine Literatur:

Karl Graf Ballestrem (Hrsg.) Internationale Gerechtigkeit, Opladen 2001.

Christine Chwaszczal/ Wolfgang Kersting (Hg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt a. M 1998.

Henning Hahn, Globale Gerechtigkeit, Eine philosophische Einführung, Frankfurt a. M. / New York 2009.

Wilfried Hirsch / Dieter Janssen, Menschenrechte militärisch schützen, Ein Plädoyer für Humanitäre Interventionen, München 2006.

Angelika Nußberger, Das Völkerrecht, München 2009.

John Rawls, Das Recht der Völker, Berlin / New York 2002.

Michael Walzer, Erklärte Kriege - Kriegserklärungen, Essays, Hamburg 2003.

6. Menschenrechte:

Norbert Brieskorn, Menschenrechte: eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart 1997.

Thomas Hoppe, Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit und Solidarität, Stuttgart 2002.

Hans Maier, Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg 1997.

7. UNO:

Sven B Gareis/ Johannes Varwick, Die Vereinten Nationen, Opladen 2002.

Gerd Hankel, Die UNO, Idee und Wirklichkeit, Bonn 2010.

Hinweis: In Hamburg gibt es das katholische Institut für Theologie und Frieden (<http://www.ithf.de/>)

Dort gibt es eine umfangreiche Bibliographie. Online-Katalog: <http://vzlbs2.gbv.de/DB=55/LNG=DU/>

mit entsprechender Schriftenreihen:

Reihe „Theologie und Frieden“ bisher 38 Bände (Stuttgart)

Beiträge zur Friedensethik (bisher 44 Bände). (Stuttgart)

Einleitung: Überstaatliche Ordnungsfragen als Kernprobleme der Gegenwart

I. Am Libyen-Konflikt lassen sich Kernfragen der Internationalen Ordnung exemplifizieren:

1. Seit dem Westfälischen Frieden 1648 von Münster und Osnabrück haben sich das Prinzip der „nationalen Souveränität“ und das Verbot der „Nichteinmischung in innere Angelegenheiten“ von Staaten durchgesetzt. Das Verbot der Einmischung hat den Sinn, die Selbstbestimmung der Menschen (und Völker) in den einzelnen Ländern vor fremder Einflussnahme zu schützen. Dieses Prinzip wird in den letzten Jahren relativiert. Wann dürfen Externe in die inneren Angelegenheiten eingreifen? Eine solche Legitimation wird zur Verhinderung von Völkermorden gesehen.
2. Bei externen Eingriffen wird damit ein „Krieg für Menschenrechte“ geführt. Ist dies nicht ein Widerspruch in sich, weil in Kriegen immer Menschen sterben, im Zentrum der Menschenrechte aber das Recht auf Leben steht?
3. Die Frage nach externen Eingriffen ist eine normative Grundfrage der internationalen Ethik. Ein universalistischer Kosmopolitismus relativiert den Nationalstaat und nationalstaatliche Grenzen im Sinne einer weltweiten Ethik von Menschenrechten, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit. Solche universellen Werte sind notfalls mit militärischer Gewalt durchzusetzen und dort, wo sie bisher nicht existieren ist im Sinne des „nation-building“ eine funktionsfähige Staatsordnung mit externer Hilfe aufzubauen. Die Gegenposition des Partikularismus unterscheidet zwischen ethischen Verpflichtungen innerhalb des Nationalstaates und auf globaler Ebene. Nur innerhalb einer staatlichen Ordnung mit Gewaltmonopol gelten strenge politische Gerechtigkeitspflichten, nicht aber auf der internationalen Ebene, weil dort kein Weltstaat besteht, es keine engen Verbindungen untereinander gibt. Es existiert zudem ein legitimer historisch und kulturell bedingter Pluralismus. Der Versuch der „Weltgemeinschaft“, in Afghanistan in den letzten Jahren einen funktionsfähigen Staat nach westlichem Vorbild aufzubauen, sei gescheitert. Die Libyer selbst müssen entscheiden, und notfalls erkämpfen, in welcher politischen Ordnung sie leben wollen. Eine Entscheidung für Partikularismus oder Kosmopolitismus hat weitreichende Konsequenzen (Militärische Auslandseinsätze, globale Umverteilung, Zuwanderung).
4. Wenn es zu externen Eingriffen kommt, stellt sich die Frage, wer den Eingriff legitimiert. In der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung ist dies der UN-Sicherheitsrat. Welche Bedeutung hat die Zustimmung von Ländern der jeweiligen Region bzw. des Kulturkreises (Afrikanische Union, Arabische Liga), damit ein externer Eingriff nicht als ein Krieg zwischen verschiedenen Regionen / Kulturen erscheint (Europa / Nordafrika gegen „Dritte Welt“ oder Christentum gegen Moslems)? Müssen an externen Interventionen Länder aus verschiedenen Regionen / Kulturkreisen beteiligt werden (Katar, Vereinigte arabische Emirate)? Externe Interventionen sind historisch belastet, weil die europäischen Kolonialmächte ihre Interventionen im 19. Jahrhundert normativ rechtfertigen, z.B. dass es ihnen um die Abschaffung der Sklaverei gegangen wäre.
5. Die gegenwärtige Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates ist problematisch, weil sie die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges bzw. die ursprünglichen Atommächte repräsentiert. Diese Staaten haben allein ein Veto-Recht und können alle Entscheidungen blockieren. Diese Staaten sind selbst undemokratisch und verletzen Menschenrechte (China / Russland) und missachten die internationale Rechtsordnung (USA). Andere Weltregionen / Kulturen sind im UN-Sicherheitsrat nicht (Afrika, Lateinamerika) oder unzureichend vertreten (Asien: Indien, Japan).
6. In der Welt gibt es eine Vielzahl interner Konflikte mit erheblichen Verletzungen von Menschenrechten (z.B. Sudan - Dafur, Jemen, Elfenbeinküste, jetzt Syrien, Jemen, Bahrain). In der Vergangenheit hat die Weltgemeinschaft sehr unterschiedlich auf solche Ereignisse reagiert, z.B. in Ruanda dem Morden tatenlos zuzusehen.
7. Bei externen Interventionen stellt sich die Frage, ob sich Staaten finden, die bereit sind die externen Interventionen militärisch durchzuführen. Demokratische Regierungen müssen es legitimieren, das Leben ihrer Soldaten aufs Spiel zu setzen. Es sind hinreichende militärische Fähigkeiten notwendig und die finanziellen Lasten des Krieges müssen getragen werden. Bei vielen Konflikten besteht diese Bereitschaft nicht, so dass sich nicht eine hinreichende Zahl zur Intervention bereiter Länder findet.

8. Nur in einzelnen Fällen gibt es eine „Koalition der Willigen“, die bereit ist, die Risiken einer externen Intervention auf sich zu nehmen. Diese hängt ab, erstens von der medialen Aufmerksamkeit und dem Ausmaß der moralischen Entrüstung in westlichen Industrieländern. Dort, wo Medien nicht in großer Zahl präsent sind, und ein „stilles Sterben“ stattfindet, wird nicht gehandelt. Werden nicht dort Interventionen getätigt, wo Eigeninteressen der Intervenierenden zumindest mit involviert sind, wie Schutz eigener Landsleute, Schutz von Auslandsinvestitionen, die Gefahr von Migrationsströmen, der Zugang zu Ölfeldern? Wollen sich Politiker durch Interventionen profilieren?
9. Wie glaubwürdig sind die externen Intervenierenden, wenn sie vorher mit einem problematischen Regime gute politische, wirtschaftliche Beziehungen gepflegt haben oder aus dem Regime Vorteile gezogen haben? Liegt nicht bei den moralisch Empörten, die dann intervenieren wollen, ein Versagen vor, weil sie mögliche präventive Maßnahmen unterlassen haben?
10. Externe militärische Interventionen müssen ein klares Ziel haben, das auch eine wirksame Problemlösung darstellt (Sturz Ghaddafis?). Gibt es realistische militärische Strategien, die erfolgversprechend sind und nicht in einen längeren Krieg mit hohen Opfern führt, der auch die Anzahl der Opfer der bestehenden Diktatur deutlich überschreitet. Ist man bereit, ggf. auch Bodentruppen einzusetzen? Wie lange sollte eine externe Besatzung dauern?
11. Dazu muss auch eine Perspektive für eine Nachkriegsordnung bestehen. Können oppositionelle Kräfte zutreffend eingeschätzt werden, so dass eine neue Ordnung mit besseren Lebensbedingungen für die Bevölkerung besteht. Diktatorische und korrupte Systeme können durch neue Systeme ersetzt werden, die kaum weniger problematisch sind (z.B. Schah-Diktatur im Iran durch Mullah-Herrschaft). Verfügt man über hinreichende Kenntnisse des Landes (Geschichte, Stammesstruktur, Religion, Kultur), in dem man interveniert?
12. Ist man bereit, auch ein längerfristiges Engagement zu zeigen, das zu einer stabilen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung führt. Wie steht es mit dem Schutz von Minderheiten (z.B. Vertreibung der Christen aus dem Irak)?

II. Grundfragen der Internationalen Ordnung

1. Eine internationale Ordnung hat eine Reihe grundlegender Zielsetzungen: Das erste Ziel ist die Friedenssicherung, die Vermeidung von Kriegen, vor allem von Kriegen mit Massenvernichtungswaffen. Seit 1945 hat es leider nur wenige Tage (im September 1945) gegeben, an denen nicht irgendwo auf der Welt Kampfhandlungen gemeldet wurden. Es gibt zwar einen Rückgang zwischenstaatlicher Kriege, dafür finden aber Sezessionskriege (Abspaltung von Minderheiten) bzw. Bürgerkriege in großer Zahl statt.
2. Frieden stellt nicht nur das Schweigen von Waffen dar, sondern erfordert menschenwürdige Lebensbedingungen. Dazu gehört die Achtung von Menschenrechten, demokratische politische Ordnung, hinreichende ökonomische und soziale Lebensbedingungen. Gerechtigkeit und ein dauerhafter stabiler Frieden gehören zusammen.
3. Im Kontext der Friedenssicherung stellt sich die Frage, ob Religionsgemeinschaften Förderer des friedlichen Zusammenlebens von Staaten, Völkern, ethnischen Gruppen und unterschiedlichen Religionen sind oder ob sie Konfliktverursacher und Konfliktverschärfer sind (Samuel Huntington, Krieg der Kulturen). Damit stellt sich die Frage, ob es globale ethische Maßstäbe gibt, die als normative Grundlage einer globalen Ordnung gelten können, sei es im Sinne einer säkularen (philosophischen) Ethik wie religiöser Ethiken.
4. Die Internationale Ordnung muss so gestaltet sein, dass der immer enger werdenden Interdependenz des Zusammenlebens auf dem Globus (Terrorismus, Ökologie, Migration, Wirtschaft, Kommunikationsmittel etc.) faktisch auch das globale Regelsystem wie leistungsfähige internationale Organisationen entsprechen. Dabei geht es im Sinne von „global governance“ darum, dass internationale Organisationen hinreichend leistungsfähig sind, um faktisch globale Probleme zu bewältigen, andererseits es aber nicht zu einer zu starken Einschränkung nationaler Möglichkeiten kommt. Weiterhin dürfen sich internationale Organisationen nicht verselbständigen, ineffizient werden, gegeneinander arbeiten etc.

III. Das Völkerrecht

1. Aus der Sicht der Ethik sind alle Menschen als Rechtssubjekte zu achten. Ihnen kommen grundlegende Menschenrechte zu. Menschenrechte können aber nicht nur innerhalb eines Staates gesichert werden, sondern die Möglichkeiten eines Staates zum Schutz der Menschenrechte seiner Bürger hängen auch von der internationalen Ordnung ab. Daher muss die internationale Ordnung auch rechtsförmig gestaltet werden. Dies ist Aufgabe des Völkerrechts.
2. Es gibt drei Grundtheorien des Völkerrechts: Erstens ein vorgebendes (Natur-) Recht für die Ordnung der Staaten, ein Konsensrecht der Staaten (Recht ist das, dem allen Staaten zustimmen) und Recht ist das, was Mächtige setzen. Der internationale Gerichtshof urteilt nach Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
3. Vielfach ist Völkerrecht „Soft law“, das sich einer strengen rechtlichen Verbindlichkeit entzieht, aber im Laufe der Zeit stärkeren Rechtscharakter erhält, wie die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die 1948 von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde.
4. Ein Kernproblem der internationalen Staatenordnung ist die Frage, ob die Regelung „one-State one Vote“ gilt oder ob der Bevölkerungszahl Bedeutung zukommt. In der EU stellt dies eines der häufigsten Streitpunkte dar.
5. Nach der Gründung der Sowjetunion gab es die Vorstellung, es müsse ein neues sozialistisches Völkerrecht konzipiert werden. Dies ist seit dem Ende des Kommunismus 1990 obsolet. Es stellt sich aber die Frage, ob es ein islamisches Völkerrecht gibt, das die Scharia als Rechtsquelle betont, die mit menschenrechtlichen Vorstellungen in Spannung gerät, ggf. einen „heiligen Krieg“ gegen Ungläubige rechtfertigt, Besonderheiten der Beziehungen zwischen islamischen Ländern enthält, keine Trennung von Religion und Politik kennt, die Religionsfreiheit ablehnt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zurückweist. In der Praxis integrieren sich die meisten islamischen Staaten in die Völkerrechtsordnung.
6. Eine umstrittene Frage ist das Verhältnis der unmittelbaren Rechtsgeltung des Völkerrechts im Inland. Können sich Bürger bzw. Richter unmittelbar auf das Völkerrecht berufen oder müssen völkerrechtliche Verträge erst in die interne Rechtsordnung umgesetzt werden. Wie verhalten sich Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des EU-Gerichtshofs oder des Internationalen Gerichtshofs?
7. Staaten sind Hauptakteure des Völkerrechts, wobei es umstritten ist, was ein Staat ist (z.B. Kosovo, Nordzypern, Palästina). Entwickelt sich die EU zu einem Staat? Staat setzt eine Regierung voraus, die effektiv über das Staatsterritorium regiert. Es gibt failed states (Somalia), wo keine Regierungsgewalt mehr vorhanden ist. Nach Kriegen (Deutschland, Irak) können Staaten vorübergehend nicht souverän sein. Sind Staaten (Baltikum) untergegangen oder waren sie nur vorübergehend (1940-1990) besetzt? 1945 gab es 50 Staaten, heute fast 200. Gründung, Zerfall von Staaten etc. ist komplex (wer übernimmt Eigentum bzw. Schulden, Sitze in internationalen Organisationen, tritt in Verträge ein). Ein Staat entsteht erst durch Anerkennung anderer Staaten, vor allem durch Aufnahme in die Vereinten Nationen.
8. Es gibt mit dem Heiligen Stuhl, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem souveränen Malteser Orden besondere Völkerrechtssubjekte. Der Heilige Stuhl entsendet Botschafter (Nuntien), schließt völkerrechtliche Verträge, ist Beobachter bei internationalen Organisationen. Das Rote Kreuz ist besonders mit dem humanitären Kriegsvölkerrecht (Schutz von Kriegsgefangenen, Zivilbevölkerung) befasst. Der Malteser Orden mit Sitz in Rom hat trotz des Verlustes erst des Heiligen Landes, von Zypern, Rhodos, zuletzt Malta, seinen völkerrechtlichen Staus bewahrt und wird von 80 Ländern anerkannt. Problematisch ist die Frage des völkerrechtlichen Charakters internationaler Organisationen. Ab wann ist ein internationaler Zusammenschluss (G 7, G 8, G 20) auch eine eigenständige Organisation?
9. Auf die internationale Ordnung wirken Nicht-Regierungs-Organisationen (Amnesty International, Greenpeace, Ärzte ohne Grenzen etc. - internationale Zivilgesellschaft) ein. Sie werden zu internationalen Konferenzen eingeladen und erhalten auch Anhörungsrechte. Transnationale Konzerne

wollen die Absicherung ihrer Investitionen durch völkerrechtliche Garantien erhalten. Befreiungsbewegungen haben auch einen quasi-völkerrechtlichen Status wie die Palästinenser. Das klassische Völkerrecht kannte nur Staaten, die auch ihre Bürger zu vertreten hatten, nicht aber Individuen. Individuen können im internationalen Strafrecht zur Rechenschaft gezogen werden, können aber z.B. beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ihre Rechte einklagen.

10. Klassischer Ausgangspunkt des Völkerrechts war das Recht über Krieg und Frieden. Souveräne Staaten hatten das Recht Kriege zu erklären und zu führen (Recht zum Krieg). Zur humanitären Milderung der Kriegsfolgen wurde das „Recht im Krieg“ formuliert, wie Behandlung von Kriegsgefangenen, Schonung der Zivilbevölkerung, Achtung der Religion (Zerstörung von Kirche), Achtung von Familienehre und Privateigentum.
11. Erst seit 1928 (Briand-Kellogg-Pakt: Verbot des Angriffskriegs) und durch die UN-Charta 1945 gibt es eine allgemeine Kriegsächtung. Es gibt allerdings nach wie vor das Recht auf Selbstverteidigung, also das Recht sich gegen einen Angriff zu schützen. Problematisch ist es, was ein „Angriff“ darstellt - Terroristischer Anschlag auf das „World Trade“ - Zentrum in New York 11.9.2001? Gibt es auch ein präventives Recht auf Selbstverteidigung? Wie weit darf diese gehen (Raketenangriff Israel)? Die zweite Möglichkeit der legitimen Gewaltanwendung ist eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat. Die gegenwärtige Rechtsordnung fragt: Verteidigen Soldaten ihren Staat gegen einen ungerechten Angriff? Sind Soldaten vom Sicherheitsrat zur Gewaltanwendung ermächtigt? Alle anderen Gewalthandlungen sind nach der UN-Charta rechtswidrig.
12. Problematisch ist, wie man mit dem internationalen Terrorismus umgeht. So gibt es keine verbindliche Einigung darüber, was Terrorismus ist. Manche „Terroristen“ sind später Staatschefs geworden. Ist es ein Freiheitskampf oder Terrorismus?
13. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten gibt es den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, der während der Ost-West-Konflikte bis 1990 weniger als 1 Urteil pro Jahr fällte. Bedeutsam wird das Gericht in den letzten Jahren, ohne dass seine Urteile direkte Wirksamkeit erlangen, etwa die Unzulässigkeit der israelischen Mauer gegenüber Palästina.
14. In den letzten Jahren wurde der internationale Schutz der individuellen Menschenrechte gestärkt. Vorläufer waren Vereinbarungen über die Abschaffung der Sklaverei seit dem Wiener Kongress 1815. Weiterhin gab es nach dem ersten Weltkrieg den Schutz von Minderheitsrechten, die nicht Individuen, aber Schutzstaaten einfordern konnten (Deutsche in Tschechoslowakei). Gelten Minderheitsrechte nur für Alteingesessene (Sorben) oder auch für Zugewanderte (Polen, Türken)? In Europa hat die Europäische Menschenrechtskonvention Rechtskraft erhalten. Sie ermöglicht den Bürgern aus 47 Ländern individuelle Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu erheben.
15. Zur Durchsetzung der Kriegsächtung und Sicherung der Menschenrechte hat sich seit 1945 ein Internationales Strafrecht schrittweise etabliert. Begonnen hat dies mit Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio nach 1945. Anschließend hat es durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates ad hoc Tribunale zur Ahndung von Verbrechen bei den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und beim Genozid in Ruanda geben. Durch die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag und die Schaffung internationaler Strafnormen. Die USA (Rußland, China, Israel und „Schurkenstaaten“) lehnen den Internationalen Strafgerichtshof ab. Mehr als 120 Länder haben den entsprechenden Vertrag unterzeichnet. Nach Ratifizierung durch 60 Staaten trat der Vertrag 2002 in Kraft. Der Internationale Strafgerichtshof hat gegen den Präsidenten des Sudans Umar Ahmad al-Baschir Haftbefehl wegen der Verbrechen in Dafur erlassen.

I. Europäische Integration

1. Die Europäische Union - historische Entwicklung und Institutionen

Internet: <http://www.europa.eu.int>

I. Bereits nach dem 1. Weltkrieg, der als europäischer Bürgerkrieg empfunden wurde und der die Vormacht Europas in der Welt brach und zum Aufstieg der USA und Rußlands führte, gab es europapolitische Ansätze. Nach dem zweiten totalen Krieg in Europa innerhalb einer Generation gab es nach

dem 2. Weltkrieg 1945 verstärkt und erfolgreich europapolitische Initiativen. Ziele dieser europäischen Integrationsbemühungen waren:

- Der ökonomische Wiederaufbau - auch Deutschlands - würde dessen Militärpotenzial wieder erhöhen. Durch die enge Einbindung Deutschlands sollte eine neue militärische Gefahr unterbunden werden.
- Die westeuropäischen Staaten wollten durch ihren Zusammenschluss ein Gegengewicht gegen die UdSSR und den Ostblock schaffen. Aus diesem Grund förderte auch die USA die europäische Integration.
- Einige europäische Staaten (vor allem Frankreich) wollten auch die Selbstbehauptung Europas und sein Gewicht in der Welt gegenüber den USA stärken.
- In Europa sollte ein Raum stabilen Friedens, der Sicherung der Menschenrechte, der Demokratie, einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit sozialem Ausgleich herbeigeführt werden.

II. Innerhalb der Welt weist die heutige EU einen gesonderten Charakter auf, weil sie keine intergouvernementale Zusammenarbeit souveräner Staaten mehr ist, sondern die beteiligten Länder ihre Souveränität schrittweise beschränken und nur durch gemeinsame Organe ausüben. Die Gemeinschaft ist von ursprünglich 6 (Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien, Niederlande) in verschiedenen Erweiterungen auf 15 Mitgliedsstaaten angewachsen. Am 1.5.2004 kamen weitere 10 Staaten hinzu, am 1.1.2007 Bulgarien und Rumänien. Beitrittskandidaten sind die Türkei, Kroatien sowie weitere Balkanstaaten. Die Zielsetzung und Grenzen des Integrationsprozesses sind offen.

III. Neben der EU, die sich als das ehrgeizigste, aber auch als das erfolgreichste Projekt erwies, gab es eine Vielzahl anderer Europäischer Zusammenschlüsse. Der Ostblock gründete den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), der den ökonomischen Zusammenbruch nicht aufhalten konnte. Ebenso zerfiel die unter britischer Vorherrschaft 1961 gegründete europäische Freihandelszone EFTA. Deren Mitglieder (außer Schweiz, Norwegen) traten fast alle der EU bei. Wichtiger ist der Europarat in Straßburg. Ihm gehören mit 47 Ländern fast alle Europäischen Staaten (einschl. Rußland und Türkei) an. Der Europarat hat die Europäische Menschenrechtskonvention verabschiedet, die die Bürger aller Unterzeichnerstaaten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg einklagen können. Es liegen bis zu 100 000 Klagen vor. Vor kurzem wurde das Urteil der ersten Instanz zu Erlaubtheit des Aufhängens von Kreuzen in öffentlichen Räumen aufgehoben. (*Achtung: Dieser Gerichtshof darf nicht mit dem EU-Gerichtshof in Luxemburg verwechselt werden*). Neben dem Menschenrechtsschutz arbeitet der Europarat an vielen Fragen der Rechtsvereinheitlichung, z.B. der Europäischen Bioethik-Konvention. Im Kontext des Europarates sind rd. 200 Abkommen (z.B. Verbot der Todesstrafe) vereinbart worden. Mit Fragen von Frieden und Sicherheit beschäftigt sich die OSZE, die auch Wahlen überwacht.

IV. In der Entwicklung der EU kann man verschiedene Phasen unterscheiden:

1. *Gründungsphase 1951-1958*: Die Integration begann mit einer Sektorintegration der Montan-Union (Kohle und Stahl). Anschließend wurde 1957 die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) für die friedliche Nutzung der Atomenergie geschaffen. Weiterhin wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) geschaffen, die sich durch eine gemeinsame Rechtsordnung, Gemeinschaftsorgane und einen Gemeinschaftshaushalt auszeichnet. Integrationsmotor waren zunächst die gemeinsame Agrarpolitik, ein gemeinsamer Markt und eine Zollunion nach außen bei Abschaffung der Binnenzölle mit den vier *Grundfreiheiten*:

- freier Warenverkehr
- freier Dienstleistungsverkehr
- freie Arbeitskräftewanderungen
- freier Kapitalverkehr.

2. *Übergangszeit (1959-1969)*: In dieser Phase wurde der Zollabbau innerhalb der Gemeinschaft realisiert, die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt, gemeinsame Wettbewerbs- und Beihilfepolitik ge-

schaffen sowie Fusion der drei Gemeinschaften durchgeführt. Ein Beitrittsgesuch Großbritanniens wurde abgelehnt.

3. *Erste Erweiterung und Vertiefung (1970-1980)*: In dieser Phase wurde die europäische Politik durch Ansätze der Umweltpolitik, der Regionalpolitik, der Entwicklungspolitik, der Währungspolitik und der zwischenstaatlichen politischen Zusammenarbeit ergänzt. 1973 Beitritt: Dänemarks, Irlands und Großbritanniens. Ablehnung des Beitritts durch Norwegen. 1979 fand die erste Direktwahl des EU-Parlaments statt.

4. *1980 -1989 Süderweiterung und neuer Reformschub (Binnenmarktprogramm)*: Um die neuen Demokratien zu stabilisieren nahm die EU 1981 Griechenland, 1986 Spanien und Portugal in die EU auf. 1986 wurde die Einheitliche Europäische Akte zur Verwirklichung des EU - Binnenmarktes beschlossen. Herausforderungen für das Binnenmarktprogramm waren nichttarifäre interne Hemmnisse. Weiterhin sah man den technologischen Vorsprung USA und Japans. Im Schengener Abkommen 1985 wurde als Symbol der inneren Einheit bei Verstärkung der Außengrenzen die freie Beweglichkeit für Bürger eingeführt. Außerdem wurde die Unions-Bürgerschaft eingeführt (z.B. Schutz von EU-Bürgern im Ausland). Zur sozialen Flankierung des Binnenmarktes wurde 1989 die Charta Sozialer Grundrechte verkündet.

5. *Neuformierung nach Ende des Ost-West-Konflikts (1990-2004)*: Wichtige Elemente waren der Maastrichter-Vertrag vom Februar 1992 zur Einführung der einheitlichen Europäischen Währung EURO. Außerdem wurden Staaten Mittel- und Osteuropas durch finanzielle Hilfe und Handelsverträge an die Gemeinschaft herangeführt. Die Gemeinschaft wurde 1995 durch Österreich, Finnland, Schweden (alle neutrale - nicht NATO-Länder) erweitert. Norwegen lehnte wie bereits 1972 den Beitritt in Volksabstimmung ab. Auf den sich abzeichnenden Beitritt von weiteren 10 Ländern sollten die Institutionen der Gemeinschaft vorbereitet werden. Dazu wurde im Amsterdamer-Vertrag im Juni 1997 beschlossen: vor allem die Stärkung der Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik nach dem Versagen der EU bei den Balkan-Konflikten. In den Organen der Union sollten mehr Mehrheitsentscheidungen möglich sein, das Europäische Parlament sollte ebenso wie der Kommissionspräsidenten gestärkt werden. Wichtig war die Erstellung einer Europäischen Grundrechtecharta, die von einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog erarbeitet wurde.

6. *Stagnation und Krise (ab 2005)*. Das Scheitern einer EU-Verfassung: Seit der Gründung der EU hat man das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft - trotz fortlaufender Erweiterungen - nicht grundlegend verändert. Um für eine erweiterte Gemeinschaft neue institutionelle Grundlagen zu schaffen, hat man unter Leitung des früheren französischen Präsidenten Giscard de Estaing, als Vizepräsidenten den ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Amato und den Belgier Dehaene eingesetzt. Der Konvent setzte sich aus Vertretern der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente, der Regierungen der Mitgliedsländer sowie aus den Beitrittskandidaten zusammen. Er sollte bis Juni 2003 einen Entwurf für eine Neuordnung der EU-Verträge, faktisch einer Europäischen Verfassung vorlegen. Damit Europa auch für die Bürger transparenter wird, sollten klare Strukturen geschaffen werden. Der Vertrag sieht eine Reihe institutioneller Änderungen vor, die bessere Entscheidungsprozesse gewährleisten sollen. Das Projekt eines Verfassungsvertrags wurde aufgegeben nach der Ablehnung in Volksabstimmungen (Frankreich, Niederlande, Irland), Streit um den EU-Haushalt für 2007-2013, umstrittene Erweiterungen um die Türkei und Kroatien sowie weitere Staaten auf dem Balkan (Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro). Weiterhin stellt sich das Verhältnis zur Ukraine, zum Kaukasus (Georgien, Armenien). Der Lissabonner Vertrag wurde 2009 endlich verabschiedet, nachdem auch zögerliche Mitgliedsstaaten wie Polen und Tschechien den Weg freigemacht hatten. Außerdem hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht zwar nicht den Lissabonner Vertrag abgelehnt, aber das Begleitgesetz dazu. Es drang auf mehr Einflussrechte des Bundestages auf europäische Entscheidungen.

(7) *Verschärfte Krise seit 2009*: Die internationale Finanzkrise nach 2008 hat schwere Verwerfungen innerhalb der EU-Länder hervorgerufen. In einer Reihe von Ländern kam es zu einer tiefen Wirtschaftskrise. Dabei stellte sich heraus, dass Griechenland beim Beitritt zum EURO und in spä-

teren Jahren jeweils die Angabe über sein Staatsdefizit gefälscht hatte. In Spanien und Irland brach der seit der EURO-Einführung anhaltende Wirtschaftsboom zusammen. Ebenso gibt es Probleme mit den Staatsfinanzen in Portugal. Belgien hat fast ein Jahr keine Regierung. Die deutschen Exportüberschüsse in den EURO-Raum wurden kritisiert, weil ihnen erhebliche Defizite anderer Länder gegenüberstehen. Daher wurde über eine Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wie eine stärkere Koordinierung der europäischen Wirtschafts-, Haushalts- und Lohnpolitik diskutiert.

V. Institutionen der EU

Die Grundrichtung der EU-Politik wird in den mindestens halbjährlich stattfindenden Konferenzen der Regierungschefs der EU-Länder und des französischen Staatspräsidenten formuliert. Für die EU-Gesetzgebung ist der Ministerrat der EU zuständig, der in verschiedener Zusammensetzung (ca. 15 Ministerräte) tagt. Dabei kommt dem Rat der Außenminister eine herausgehobene Funktion zu. In den meisten Fragen wird dort mittlerweile per Mehrheit entschieden. Die meisten EU-Gesetze (Ausnahme Agrarbereich), die entweder Richtlinien (diese müssen jeweils in nationales Recht umgesetzt werden) oder Verordnungen (gelten direkt) sind, müssen auch vom Europäischen Parlament (pendelt zwischen Brüssel und Straßburg) genehmigt werden. Initiator der EU-Gesetzgebung ist die EU-Kommission (Sitz: Brüssel), die neuerdings aus 27 Mitgliedern besteht, nämlich je einem Kommissar aus jedem Mitgliedsland (früher konnten die großen Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien und Spanien zwei Kommissare stellen). Der Kommissionspräsident wird von den Staats- und Regierungschefs ernannt und vom Europäischen Parlament bestätigt. Die EU-Kommission kann als Ganze vom EU-Parlament gestürzt werden. Die EU-Kommissare sind nicht Delegierte ihrer Regierung, sondern in ihrer Amtsführung unabhängig. Die EU-Kommission überwacht die Einhaltung des EU-Rechts in den einzelnen Mitgliedsländern, führt die Gemeinschaftspolitiken durch, z.B. indem sie die Haushaltsmittel verausgabt, und sie ist Verwaltungsbehörde (z.B. in Kartellverfahren). Die Einhaltung der EU-Rechtsordnung überwacht der EU-Gerichtshof in Luxemburg, das Finanzgebaren der Europäische Rechnungshof ebenfalls in Luxemburg. Eine Vielzahl kleinerer EU-Einrichtungen ist über alle Mitgliedsstaaten verstreut (Deutschland: Europäische Zentralbank). Im Bereich des Wirtschaftsrechts werden mehr als 70% aller Regelungen in Brüssel erlassen. Amtssprache sind die 23 Sprachen aller Mitgliedsländer, Arbeitssprache Französisch und Englisch. Deutschland versucht die deutsche Sprache, die Muttersprache der meisten EU-Bürger ist, aufzuwerten. Durch den Vertrag von Lissabon ist ein permanenter Ratspräsident (z.Zt. van Rompuy, Belgien), der für 2,5 Jahre gewählt wird und eine EU-Außenminister (Frau Ashton, Großbritannien) mit einem eigenständigen europäischen auswärtigen Dienst hinzugekommen. Wegen der Querelen um den Verfassungsvertrag wurde die ursprüngliche Bezeichnung Außenminister fallengelassen und ein „Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“, zugleich Vizepräsident der Kommission eingeführt.

Als beratende Institutionen gibt es noch einen Wirtschafts- und Sozialrat, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen sowie weitere Wirtschaftsverbände vertritt. Dieser legt aber im Wesentlichen nur Gutachten vor. Der Rat der Regionen vertritt die regionalen Gebietskörperschaften.

Der EU-Haushalt soll 2011 142,6 Mrd. Euro umfassen (zum Vergleich 2010 NRW 53,1 Mrd., Bundeshaushalt: 319,5 Mrd. Euro). Maximal sind 1,24% des Bruttonationalprodukts der Mitgliedsländer (Anteil an der Umsatzsteuer, Abgabe in Höhe des BSP und Zölle) vorgesehen, tatsächlich 1,03%. Die EU darf keine Schulden aufnehmen. Dies wird jetzt durch die „Euro-Rettungsschirme“ aufgeweicht.

Verwendet wird der EU-Haushalt zu rd. 45% für die Agrarpolitik, weiterhin für die interne Strukturpolitik (Regional, Sozialpolitik) sowie internationale Aufgaben der Gemeinschaft und Verwaltung (25% Übersetzer und Dolmetscher). In den EU-Haushalt zahlte Deutschland 2008 ca. 8 Mrd. Euro netto ein. Die Differenz fließt in die Auslandshilfe und ärmere Mitgliedsländer (z.B. erhielt Griechenland in den Jahren 1999-2009 rd. 40 Mrd. Euro aus Brüssel).

Der Beitritt eines Landes zur EU bedeutet, dass dieses Land die gesamte bisher geltende Rechtsordnung der EU (mehr als 20 000 Seiten) in seine eigenen Gesetze zu übernehmen hat. Die Wirtschaft, die Verwaltung, die Rechtsprechung müssen mit dem EU-Recht vertraut gemacht werden. In Beitrittsverhandlungen werden in der Regel nur Übergangsvorschriften, z.B. Zeitpunkt wann EU-Regeln nach

dem Beitritt in Kraft treten, ausgehandelt. So ist z.B. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den neuen Beitrittsländern noch 7 Jahre (bis zum 1.5.2011) beschränkt. Auf der anderen Seite dürfen z.B. Deutsche in Polen noch keine Grundstücke erwerben. Weiterhin wird festgelegt, ab wann die neuen Mitgliedsländer in die EU-Kasse einzahlen und wie viele EU-Haushaltsmittel an sie zurückfließen.

Probleme der EU sind, dass nationale Politiker diese für lokale Probleme gerne als „Sündenbock“ benutzen, um von eigenen Fehlern abzulenken. Umgekehrt stellt der Hang der EU zu einer Überbürokratisierung sowie der Intransparenz der Entscheidungsverfahren ein Problem dar. Diese Intransparenz sollte durch die neue EU-Verfassung gemindert werden. Auch sollten Schranken gegen einen Brüsseler Zentralismus eingezogen werden, der die EU daran hindern sollte, zu viele Kompetenzen an sich zu ziehen.

2. Europäische Union und Kirche

1. Die Europäische Integration ist maßgeblich von bewusst katholischen Politikern, die – wie Robert Schuman – eine deutsch-französische Versöhnung anstrebten, vorangetrieben worden. Andere solche Persönlichkeiten waren Konrad Adenauer, De Gasperi, Charles de Gaulle, sowie der belgische Sozialist Henri Spaak. Die kirchliche Sozialverkündigung hat den europäischen Integrationsprozess aktiv unterstützt, um die permanenten Kriege der „Christlichen Völker Europas“ zu beenden.

2. Auf europäischer Ebene gibt es zwei Bischofskonferenzen, nämlich den Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE= Consilium Conferentiarum Episcopatum Europae) (Sitz: in St. Gallen (CH), Präsident: Kardinal Erdö, Budapest); sowie eine Konferenz der Bischöfe der EU-Länder (COMECE=Commissio Episcopatum Communitatis Europensis Internet: <http://www.COMECE.org>). Im Gegensatz zur Evangelischen Kirche unterhält die Deutsche Bischofskonferenz kein eigenes Büro in Brüssel, sondern lässt sich über das Sekretariat der COMECE vertreten. Präsident ist jetzt Erzbischof van Luyn, Rotterdam. Vizepräsident ist Kardinal Reinhard Marx, München. Weiterhin ist ein Apostolischer Nuntius als Vertreter des Vatikans in Brüssel tätig. Zusammen mit der Vertretung der Kirchen der Reformation führt die COMECE regelmäßig Dialoge mit der EU-Kommission und dem europäischen Parlament durch. Dabei vertritt man vor allem sozial-ethisch wichtige Anliegen, z.B. die Rolle der Entwicklungsländer, Arbeitslosigkeit, Migrationspolitik, Bioethik sowie kirchliche Interessen.

3. Die öffentliche Wirksamkeit der Kirche(n) auf europäischer Ebene hat die Schwierigkeit, dass in den einzelnen EU-Ländern höchst unterschiedliche Staat-Kirche-Verhältnisse herrschen. Diese wirken sich auch maßgeblich auf das Engagement der Kirchen im öffentlichen Leben aus:

- feindliche Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (Laizität)
- Staatskirche: Anglikaner in England, Lutheraner in Schweden (vor kurzem aufgehoben), Orthodoxe in Griechenland
- enge Kooperation zwischen Kirche und Staat bei gegenseitiger Unabhängigkeit (Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Polen)
- Kirchen als eher private Organisationen der Gesellschaft (Niederlande)
- schwierige Neuregelung der Staats-Kirche-Beziehungen nach 1990 (Tschechien).

Die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kirchen schlägt sich auch in ihrer Präsenz in Brüssel, ihren Kapazitäten zur Bearbeitung europäischer Themen nieder. Auch ist das Laienengagement für Europa in den einzelnen Ländern sehr ungleichgewichtig.

4. Ein wesentliches Anliegen der COMECE im Europäischen Konvent war die Verankerung der EU-Grundrechtscharta in die neue EU-Verfassung. Wesentliche kirchliche Anliegen waren:

- Aufnahme des Gottesbezugs und des christlich-religiösen Erbes Europas in die Präambel
- Anerkennung der Kirchen als Dialogpartner auf europäischer Ebene
- Beachtung der in den Mitgliedsstaaten der EU geltenden Staats-Kirche-Verhältnisse

Während die Anrufung Gottes und eine Hervorhebung des jüdisch-christlichen Erbes nicht erfolgten, wurden die beiden anderen Punkte aufgenommen.

4. Die Kirchen wollen deutlich machen, dass die EU nicht nur ein ökonomisches und politisches Projekt ist, sondern die europäische Union auch auf gemeinsamen Werten aufbauen muss. Zu dieser Wertediskussion wollen die Kirchen einen Beitrag leisten. Das für die Soziallehre der Kirche wichtige Prinzip der Subsidiarität ist in den geltenden EU-Vertrag an zentraler Stelle eingeflossen. Einige Orden (z.B. Dominikaner, Jesuiten) haben sich des Anliegens der spirituellen und ethischen Begleitung des Integrationsprozesses besonders gewidmet.

3. Europäische Integration aus der Sicht der Christlichen Sozialethik

1. Die Christliche Sozialethik sieht die freiwillige und friedliche Kooperation von Staaten zum gegenseitigen Vorteil als wesentliches Ziel überstaatlicher Ordnungen an. Da kein Mitgliedsland bisher ausgetreten ist und immer mehr Länder freiwillig beitreten wollen, ist dieses Ziel in der Praxis erreicht worden. Alle Mitgliedsstaaten müssen sich mit einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung auszeichnen. In der EU geben sie freiwillig Souveränitätsrechte ab und unterwerfen sich einer gemeinsamen Rechtsordnung mit einer unparteiischen Rechtsauslegung (Europäischer Gerichtshof).

2. In der Willensbildung der EU gibt es eine besondere Rücksichtnahme auf kleinere und auch ökonomisch schwächere Länder. Bevölkerungsschwache und / oder ökonomisch schwache Länder können nicht majorisiert werden.

3. Die EU ist zuerst Wirtschaftsgemeinschaft, die sich einer sozialen Marktwirtschaft verpflichtet weiß. Das Wirtschaften ist in eine umfassende Wirtschaftsgesetzgebung eingebunden, die u.a. folgende zentrale Elemente beinhaltet:

- Wettbewerbsgesetzgebung: Kartellverbot und Fusionskontrolle
- Beihilfekontrolle: gegen staatliche Wettbewerbsverzerrungen (Subventionen)
- eine gemeinsame Währung (EURO) mit stabilen Preisen (Europäische Zentralbank)
- Mindeststandards für Arbeitsbedingungen (z.B. Kinderarbeit, Mutterschutz) und eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer (Europäische Betriebsräte) in grenzüberschreitenden Unternehmen
- Freizügigkeit für Arbeitnehmer bei Aufrechterhaltung der Sozialversicherungsansprüche
- Umweltvorschriften (Gewässerschutz, Luftreinhaltung)
- Konsumenten- (z.B. Touristen bei Pleite von Reiseveranstaltern) und Gesundheitsschutz
- Hilfen im vom Strukturwandel schwer betroffenen Gebieten (Kohle, Stahl, Werften) und neuerdings ein Globalisierungsfonds
- Unterstützung ländlicher Regionen und des Agrarsektors
- Förderung ökonomisch zurückgebliebener Regionen
- Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts

4. Die EU versucht nach außen hin durch verschiedene Kooperationsverträge mit verschiedenen Ländergruppen den friedlichen wirtschaftlichen Austausch zu fördern, schwache Länder zu stärken. Dies gilt vor allem für die AKP-Staaten, die Mittelmeerländer, die Kooperation Europa ASEAN und die Beziehungen mit Staaten Lateinamerikas. Mehr als 50% der weltweiten Entwicklungshilfe wird von der EU und den einzelnen EU-Ländern geleistet. Problem ist hier, dass in ihrer Außenhandelspolitik, vor allem im Agrarbereich, die EU ihren Binnenmarkt vor Importen vor Drittländern, vor allem Entwicklungsländern abschottet. Zwischen der EU-Agrarpolitik und der EU-Entwicklungshilfepolitik gibt es häufiger Konflikte, z.B. wenn der Erfolg der eignen Entwicklungsprojekte durch subventionierte Agrarexporte gefährdet wird. Außerdem hat die EU kein eigenes Konzept der Gestaltung der Globalisierung, z.B. im internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank entwickelt, weil hier die Mitgliedsländer nach wie vor individuell agieren.

5. Aus sozialetischer Sicht gibt es folgende zentrale Probleme der EU:

- Schwerfällige Entscheidungsverfahren, weil bei vielen Fragen immer noch das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Dies kann bei einer Gemeinschaft von 27 Ländern zu einer totalen Blockade führen.

- Fehlen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, in der die europäischen Vorstellungen einer globalen Friedensordnung formuliert werden (Beispiel: Irak-Krieg - Auseinanderfall der EU), keine einheitliche Haltung zum Libyen-Konflikt.

- Eine heterogene Gemeinschaft von 27 Ländern kann nur funktionieren, wenn sich alle Länder an die gemeinsam vereinbarten Regeln halten. Wenn aber Regierungen (z.B. Griechenland) die EU-Kommission und ihre Partnerländer bewusst täuschen, indem sie z.B. das Ausmaß ihrer Staatsschulden verschleiern und falsche Daten an Statistikbehörde der EU melden, Regeln (wie das max. von 3% Neuverschuldung) nicht eingehalten werden, einen unfairen Steuerwettbewerb zu Lasten anderer EU-Länder betreiben wie Irland, die nur aus steuerlichen Gründen ausländische Banken angelockt haben.

- Die Entscheidungsprozeduren auf der EU-Ebene sind für verschiedene Politikbereiche höchst unterschiedlich (z.B. Einstimmigkeit oder Mehrheitsprinzip, Mitwirkung des EU-Parlaments und der EU-Kommission oder nicht). Sie sind damit für die EU-Bürger intransparent. In demokratischer Hinsicht ist aber eine Transparenz für den Wahlbürger ein hohes Gut.

- Durch das Bestreben der EU-Kommission, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs usw. kommt es zu EU-Kompetenzen, die bei einer strengen Auslegung des Subsidiaritätsprinzips bei den einzelnen Mitgliedsländern bzw. regionalen Körperschaften (Bundesländern, Kommunen) verbleiben müssten.

- Die politische Öffentlichkeit (z.B. Medien), die Organisationsstruktur von Parteien und Verbänden, ist auch wegen der Sprachbarrieren bisher immer noch sehr stark national geprägt. Daher fehlt der europäischen Politik ein gemeinsames Fundament.

- Viele nationale Verbände (z.B. Gewerkschaften) haben sich bisher nicht ausreichend mit den Herausforderungen der Europäisierung auseinandergesetzt und in anderen Mitgliedsländern nach Bündnispartnern gesucht. Aufgrund unterschiedlicher Gewerkschaftstraditionen (Berufs- versus Industriegewerkschaften, Einheitsgewerkschaften versus weltanschaulich und parteipolitisch zersplitterter Gewerkschaften) sind diese im europäischen Kontext nicht handlungsfähig.

4. Aktuelle Fragen der Europäischen Integration

1. Die *Osterweiterung*: Die EU hat sich selbst als prinzipiell offen für neue Mitglieder erklärt, die beitreten können, wenn sie die Achtung der Menschenrechte garantieren, einen funktionierenden Rechtsstaat haben, Minderheitenrechte schützen, eine demokratische politische Ordnung und eine funktionsfähige marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung haben. Um beitragsfähig zu werden, haben viele Länder, z.B. zunächst viele Anstrengungen zur Stärkung von Minderheitenrechten (z.B. Sinti und Roma in Ungarn) unternommen. Es ist die Frage, ob nach dem Beitritt die Politik fortgesetzt wird.

Probleme der Ost-Erweiterung sind:

- Können die neuen Mitgliedsländer dem verschärften Wettbewerb des Europäischen Binnenmarktes standhalten? Wie kann diese Leistungsfähigkeit durch europäische Strukturfonds gesichert werden?

- Wie kann der unterentwickelte Agrarsektor der Beitrittskandidaten in die EU integriert werden? In Polen hat der Agrarsektor eine große Bedeutung, weil ein großer Teil der Bevölkerung von ihm lebt.

- Können die neuen Mitgliedsländer die neue Ostgrenze der EU angemessen sichern? Ergeben sich dadurch Komplikationen mit den Nachbarstaaten, mit denen bisher enge Beziehungen bestanden (z.B. Polen / Ukraine).

- Wie groß wird der Migrationsdruck aus den Beitrittsländern sein: Die bisherigen Beitritte (Spanien, Griechenland, Portugal) haben eher zu Rückwanderungen geführt, weil eine EU-Mitgliedschaft rechtsstaatliche Verhältnisse, Demokratie und wirtschaftlichen Aufschwung durch die Einbeziehung in den großen EU-Markt und die Förderung der EU-Strukturfonds garantiert. Bis zum Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 arbeiteten bis zu 2 Millionen Polen in Großbritannien und Irland. In Polen spricht man von „EURO-Waisen“ und meint die bei Großeltern und anderen

Verwandten zurückgelassenen Kinder. Unternehmen werden in Beitrittsländern gerne investieren, weil dort nun auch das EU-Recht gilt.

- Besonders durch die Teilung Zyperns wird die EU unmittelbar Konfliktpartei nach dem Beitritt des griechischen Teils der Insel.
- Die neuen Mitgliedsstaaten hatten erst 1989 nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und dem Auseinanderfall der UdSSR (Baltikum) ihre nationale Souveränität wiedergewonnen. Der Beitritt zur EU bedingt einen freiwilligen Souveränitätsverzicht. Wird dieser gesellschaftlich akzeptiert?
- passen sich neue Mitgliedsländer nur bis zu einem EU-Beitritt den EU-Regeln an und betreiben dann als EU-Mitglied eine Politik, die den Grundwerten der EU widerspricht (z.B. jüngste Medien-gesetzgebung in Ungarn).

2. Der Vertrag von Lissabon ist 2009 in Kraft getreten. (Zwei Verträge mit vielen Anhängen)

Wichtigste Inhalte:

- Klarere Kompetenzaufteilung für die EU, gemeinsam für EU und Mitgliedsländer, alleinige Zu-ständigkeit der Nationalstaaten;
- Mehr Rechte des Europäischen Parlaments bei der Mitbestimmung mit der EU-Gesetzgebung;
- Mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren;
- Frühere Einbeziehung der nationalen Parlamente in die europäische Gesetzgebung - Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips (Klagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof);
- Europäisches Bürgerbegehren mit 1 Millionen Unterschriften;
- Regelmäßiger Dialog mit Nicht-Regierungs-Organisationen;
- In den meisten Politik-Feldern sind Mehrheitsentscheidungen möglich. 55% der Mitgliedsländer, die 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren, müssen zustimmen;
- Kleinere Ländergruppen können die Integration auf bestimmten Politik-Feldern vorantreiben, wenn die Mehrheit dazu nicht bereit ist.
- Nach Artikel 50 ist erstmals ein Austritt aus der Gemeinschaft möglich.
- Es gibt bei Naturkatastrophen, Terrorangriffen und bewaffneten Angriffen eine Solidaritäts- und Beistandsverpflichtung. Kein Mitgliedsstaat kann gezwungen werden ohne Zustimmung seiner nationalen Regierung und des nationalen Parlaments an Militäraktionen teilzunehmen.

3. In der Wirtschafts- und Finanzkrise gab es solidarische Hilfen für Mitgliedsstaaten außerhalb des EURO-Raums, neue Regeln für Finanzmärkte und drei neue europäische Aufsichtsbehörden für den Finanzmarkt (Banken, Wertpapiere, Versicherungen). Diese Regelsetzung war schwierig, weil viele Länder (vor allem Großbritannien) ihren Finanzplatz verteidigen wollten. Für Griechenland wurde ein individueller "Rettungsschirm" vereinbart. Die Europäische Zentralbank gab hohe Kredite an Banken und kaufte Staatsanleihen maroder EU-Staaten auf. Es soll nun ein dauerhafter Rettungsschirm ge-schaffen werden.

5. Die Europäische Integration - Vorbild für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung?

Aus sozialetischer Sicht beruht die EU auf Grundprinzipien, die auch für die Gestaltung einer globa-len Ordnung wichtig sind und dorthin übertragen werden sollten.

- Mitgliedschaft nur für Demokratien und Rechtsstaaten mit Achtung von Menschenrechten
- Freiwillige Souveränitätsverzicht der Einzelstaaten mit Unterwerfung unter eine gerechte Rechts-ordnung mit unparteiischer Rechtsauslegung
- Konzept einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft
- Sicherung einer Wettbewerbsordnung zur Kontrolle privater Wirtschaftsmacht
- Schaffung eines stabilen Finanzmarktes (EURO) und gemeinsamer Regeln für die Finanzmärkte
- Freier Marktzutritt für alle innerhalb der Gemeinschaft
- Unterstützung wirtschaftlich schwächerer Länder und Regionen innerhalb der Gemeinschaft
- Regeln für Umweltgesetzgebung

- Mindestregeln im sozialen Bereich und zum Schutz der Arbeitnehmer, Europäische Betriebsräte in grenzüberschreitenden Unternehmen.

An der EU kann man auch Gefahren transnationaler Gebilde ablesen: Hang zum Zentralismus und bürokratischer Detailregelung, Eigeninteressen von Bürokraten bei angenehmen Arbeitsbedingungen, Bürgerferne durch intransparente Entscheidungsverfahren (Kontrollproblem), fehlende europäische Öffentlichkeit als Kontrollinstrument durch europäische Medien.

Auszüge aus Verträgen:

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,DER PÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND etc.

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken, ...

Artikel 2 (Grundwerte)

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokra-tie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 5 (Subsidiarität) (ex-Artikel 5 EGV)

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzeler-mächtigung.

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirk-licht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten

auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

Artikel 6 (Grundrechte / Menschenrechte)

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Artikel 7 (Sanktionen gegen Mitgliedsstaaten)

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht.

Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt. Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Artikel 17 (Staat und Kirche)

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Artikel zu Griechenlandhilfen: Artikel 122 (Notfallhilfen)

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.

Artikel 123 (Verbot der Finanzierung aus der „Notenpresse“)

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 125 (no Bail – out – Klausel)

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften

oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 123 und 124 sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Art. 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

Nur einstimmig darf beschlossen werden

Absatz 2 (c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedsstaates zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

(Dies bedeutet z.B. auch 26 Länder und das Europäische Parlament mit Mehrheit nicht das 27. Land zwingen könnten, seine Atomkraftwerke stillzulegen.)

II. Weltweite Ordnungsfragen

Das Heidelberger Institut für Konfliktforschung (HIK www.hiik.de) gibt am Ende jeden Jahres ein Konfliktbarometer heraus. Das Institut zählte 2010 326 Konflikte, davon waren 126 bewaffnete Krisen und 28 hochgewaltsame Auseinandersetzungen. Letzte sind im Vergleich zu 2008 (39) und 2009 (33) weiter zurückgegangen. Leider ist die Zahl der gewaltsamen Krisen um ca. 10% gestiegen. Je neun der bewaffneten Konflikte lagen im Nahen und Mittleren Osten sowie in Asien, gefolgt von Afrika südlich der Sahara mit sechs. Sechs der 28 Konflikte werden als Krieg eingestuft. Ein Beispiel für einen solchen kriegerischen Konflikt ist das Vorgehen der pakistanischen Armee gegen die Taliban, der 6800 Tote im Jahr gefordert hat (Anstieg der Opfer um 2000). Weitere Konfliktregionen sind Somalia (2200 Zivilisten), Irak (3000 Tote durch sunnitische Anschläge), Nordkorea, Afghanistan (1200 Zivilisten und 700 ausländische Soldaten), China (Tibet), Myanmar Sudan (Dafur), Mexiko (Drogenkrieg), erreicht als erster Konflikt seit 2003 in Mittel- und Südamerika das höchste Konfliktniveau etc.

1. Kirchliche Tradition zu Krieg und Frieden

a) Die biblische Tradition

Im Alten Testament findet man über 100 Stellen, die sich mit Krieg und Gewalt auseinandersetzen. Israel hatte sowohl Söldnertruppen wie auch eine Wehrpflicht. Es gab nie eine jüdische Marine. Krieg und Gewalt spiegeln (seit Kain und Abel) eine Realität des menschlichen Lebens wieder. Das Volk Israel sieht sich in vielfältiger Weise von Feinden bedroht. Daher rufen Beter Gott an, um mit dessen Hilfe die Feinde zu besiegen. (Es gibt die Blut- und Kriegspsalmen, in denen die Beter um den Sieg bitten).

Auf der anderen Seite gibt es eine eschatologische Tradition, die ein universales Reich des Friedens und der Gerechtigkeit darstellt. Für diese Tradition steht etwa der Prophet Jesaja, der die Könige vor einer militärischen Machtpolitik warnt. In der eschatologischen Tradition bei Jesaja klingt die endzeitliche Hoffnung auf ein Reich des Friedens und der Gerechtigkeit (Jes 32,17) an. Im messianischen Zeitalter wird eine neue Welt des Friedens verheißen. Der Messias ist der „Fürst des Friedens“ (Jes 9,5). Dann werden „Schwerter zu Flugscharen“ und Lanzen zu Winzermessern (vgl. Jes 2,2-5). Bei Joel 4,9-11 gibt es aber auch die umgekehrte Richtung als Aufruf zum Heiligen Krieg, der Angriffs wie Verteidigungskrieg sein kann, bei der Jahwe der eigentliche Kämpfer und Sieger ist.

Juden waren im römischen Reich zur Zeit Jesu generell vom Militärdienst befreit, weil ihr Monotheismus mit der herrschenden Religion unvereinbar war. Die römischen Hilfstruppen in Palästina wurden aus der ansässigen heidnischen Bevölkerung rekrutiert, die jüdenfeindlich war. Die Verspottung Jesu nach seiner Verhaftung könnte darauf zurückzuführen sein.

Im Neuen Testament wird vor allem auf die Bergpredigt / Feldrede verwiesen, in der Jesu die Friedensstifter seligpreist (Mt. 5,9) und das Ideal der Gewaltlosigkeit proklamiert. Ebenso lehnt er Erwartungen eines Teils seiner Anhänger ab, einen gewaltsamen Aufstand gegen die römische Fremdherrschaft zu unterstützen. Bei der Tempelreinigung scheut er aber vor einer gewaltsamen Handlung nicht zurück. Bei seiner Verhaftung weist Jesus den Versuch von Petrus zurück, ihn gewaltsam zu verteidigen. „Jesus ist unser Friede“ (Eph 2,14) ist der Blick der nachösterlichen Gemeinde.

Aus den biblischen Schriften kann man zunächst entnehmen, dass sich diese Schriften der Realität einer Welt, die in Gewalt verstrickt ist, stellen. Dabei ist die Frage, ob das Ideal einer Welt ohne Gewalt in Frieden und Gerechtigkeit in dieser Welt erreichbar ist oder ob die Verstrickung der Menschen in Schuld und Sünde letztlich immer auch zu Gewalt und Krieg führt und ein stabiler Frieden „nicht von dieser Welt ist“.

b) Die Entwicklung der kirchlichen Lehre zu Krieg und Frieden

1. Die Römer rechtfertigten ihr *imperium* mit einer *pax romana*. Im Frühchristentum wurde der Soldatendienst von den Kirchenvätern überwiegend als unvereinbar mit dem Tötungsverbot und dem christlichen Liebesgebot abgelehnt. Hintergrund dafür ist auch die Distanz der Christen zum

Römischen Staat. Christen sprechen aber dem Staat nicht das Recht auf Kriegsführung ab, sondern beten für den Sieg. Nach 170 darf, wer Soldat ist, nach der Taufe Soldat bleiben, soweit er nicht als Offizier den heidnischen Kaiserkult vollziehen muss oder die Todesstrafe zu vollstrecken hat. Wer getauft ist und nicht Soldat ist, soll sich aber nicht zum Militär melden.

2. Nach der konstantinischen Wende (313) wurde der Militärdienst legitimiert. Vom strikten Tötungs- und Kriegsverbot wurde abgerückt, jedoch nur für Laien. Augustinus ist der Auffassung, dass Staaten ohne Gerechtigkeit Räuberbanden gleichen. Der Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Frieden wird herausgestellt. Augustinus entwickelt unter dem Eindruck der Eroberung Roms (410) seine eschatologischen Vorstellungen einer Theologie des Friedens unter antikem Einfluss der „*bellum justum*“-Lehre, u.a. vertreten von Cicero: Wenn man Sündern nicht entgegentritt, werden diese ermuntert. Die Beteiligung an gerechten Kriegen ist mit dem Liebesgebot Christi vereinbar. Gerechte Kriege sind solche, die das Unrecht rächen. Augustinus rechtfertigt auch die Gewalt gegen kirchliche Abweichler (z.B. Donatisten). Er legitimiert die Unterdrückung heidnischer Kulte. Es galt, wer in Kriegen jemanden getötet hat, darf drei Jahre nicht zur Kommunion. Sankt Martin zum Beispiel blieb zwei Jahre nach seiner Taufe Soldat, als er in den Krieg ziehen sollte, gab er jedoch den Soldatenberuf auf.

3. Im Mittelalter, vor allem von Thomas von Aquin, wurde eine Kriteriologie für die Beurteilung von Kriegen entwickelt. Für den mittelalterlichen Ansatz blieb die enge Verbindung von „*pax*“ und „*iustitia*“ dominierend. Eine radikale Ablehnung des Krieges erfolgte immer nur von kleinen randständigen Gruppen. Für Thomas ist Krieg notwendiger Bestandteil nicht nur der Weltordnung, sondern auch der Heilsordnung. Thomas von Aquin nennt drei Bedingungen für einen gerechten Krieg (Sth. II-II- 29, 37-42):

- Es darf *nur die staatliche Autorität* Kriege führen. Privatkriege sind nicht erlaubt. Kritik an Rittern, Raubrittern, die Privatkriege führen (*auctoritas legitima*).
- Es muss ein *gerechter Kriegsgrund* im Verhalten des Gegners gegeben sein (Unrecht und Schuld des Gegners). Bei einer Verletzung der Rechtsordnung ist auch ein Angriffskrieg gerechtfertigt, um die gerechte Rechtsordnung wiederherzustellen. (*causa iusta*).
- Kriege müssen mit der *rechten Gesinnung* geführt werden, nämlich das Gute zu fördern oder das Böse zu verhindern. Deshalb durfte nicht die Vernichtung des Gegners angezielt sein, sondern die Wiederherstellung der Rechtsordnung. Hass auf den Gegner widerspricht der ehrlichen Absicht (*recta intentio*).

Wenn man ungerechten Angreifern nicht entgegentritt, ermuntert man die Sünde. Thomas ist gegen Kreuzzüge, aber für gewaltsame Bekämpfung von Ketzern. In der Praxis führte die *bellum iustum*-Lehre kaum zur Eindämmung von Kriegen, weil häufig „gerechte“ Kriegsgründe konstruiert wurden.

4. Fragen der Kriegsethik wurden im Zeitalter der Entdeckungen und der anschließenden Eroberungen wieder bedeutsam. Damals entwickelten Theologen der spanischen Spätscholastik im 16. Jh. die Grundzüge des Völkerrechts. B. de Las Casas lehnt die Kolonialkriege (mit F. de Vitoria, F. Suarez, L. Molina) in einer religiös und kulturell pluralen Welt ab. Auf der Basis des Naturrechts wurde die spanisch-portugiesische Eroberungspolitik kritisiert, weil alle Völker ein Recht auf Selbstregierung haben. Es gibt zwar ein Recht auf Gastfreundschaft, Handel und Missionierung. Dies darf jedoch nicht gewaltsam erzwungen werden. Krieg zur Rettung Unschuldiger ist erlaubt, z.B. gegen Kannibalismus oder Menschenopfer. Die spanischen Spätscholastiker wollen Kriterien für gerechte Kriege entwickeln, die operationalisierbar sind: Kriege dürfen nur von einer staatlichen Autorität geführt werden. Erlaubt ist die Verteidigung gegenüber einem unberechtigten Angriff auf lebenswichtige Güter. Die Abwehr darf nicht weiter gehen als der Angriff. Alle Mittel zur friedlichen Konfliktbeilegung müssen erschöpft sein. Es müssen begründete Siegeschancen bestehen und die durch Krieg ausgelösten Übel dürfen nicht größer sein als das abzuwehrende Unrecht.

5. Neben dem Recht zum Krieg gibt es auch das **Recht im Krieg** (*Ius in bello*). Es geht um Begrenzung der Kriegsführung, um gewaltbeschränkende Regeln der Kriegsführung. Gefordert wird

ein Mindestmaß an Schutz für Opfer, die Kriegsgefangenen sind menschlich zu behandeln. Verstöße sind als Kriegsverbrechen zu ächten - selbst wenn die Gegner sich nicht daran halten, sind die Regeln einzuhalten. Es gilt ein *Proportionalitätsprinzip*: Ausmaß und Einsatz von Gewalt muss im Verhältnis zum Kriegsgrund stehen.

6. Die Reformation führte zu Konfessionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, die besonders lange und brutal geführt wurden, weil es um die „Wahrheit“, nicht um vorläufige Werte ging. Im Ergebnis führte dies zum politischen Einflussverlust der „nichtfriedensfähigen Kirchen“ und zur Herausbildung des bürgerlich säkularen Staates. Als Folge des Westfälischen Friedens wurde das Konzept der „unbegrenzten nationalen Souveränität“ der Staaten entworfen, der alle Einwirkungen auf seine inneren Angelegenheiten abwehren darf. Dieses Prinzip war bis 1990 unangefochten. Nationale Souveränität setzt aber die Fähigkeit zur Verteidigung des Territoriums voraus, und zwar eine militärische, ökonomische und politische Selbstbehauptung. Nach dem Westfälischen Frieden (1648) kam es zur konzeptionellen Trennung von Frieden und Gerechtigkeit. Zwischen Staaten kommt es zur Souveränitätsanarchie des klassischen Völkerrechts. Die Lehre vom gerechten Krieg wurde faktisch aufgegeben, wenn es zum beiderseitigen „gerechten“ Krieg kam, d.h. wenn beide Seiten für sich in Anspruch nahmen, aus gerechten Gründen gegen den Gegner vorzugehen. Damit löst sich der neuzeitliche Krieg aus der Bindung an eine umfassende Werte- bzw. Rechtsordnung.
7. Seit der spanischen Spätscholastik kommt es zu einer Erstarrung der kirchlichen Friedenslehre. Es kam zum Verlust des Bezugs zu faktischen Kriegsentwicklung. Im ersten Weltkrieg erklärten Bischöfe und Laien auf beiden Seiten den Krieg für einen gerechten Krieg. Papst Benedikt XV. unternahm 1917 eine Friedensinitiative, die aber ohne Resonanz blieb.
8. Pius XII. versucht 1939 einen Ansatz zu einer neuen Friedensethik. Er erklärt im August 1939 nichts sei verloren mit dem Frieden, aber alles mit dem Krieg. Der deutsche Überfall auf Polen wird als ungerechter Krieg kritisiert. Pius XII. verurteilt die Exzesse innerhalb der Kriegführung („Recht im Krieg“). In seinen Weihnachtsansprachen 1942 und 1944 ruft er zur neuen Friedensordnung auf der Basis von Demokratie und Menschenrechten auf und unterstützt die Errichtung einer Weltorganisation (UNO) zur Kriegsächtung. Fast alle Weihnachtsbotschaften sind diesem Thema gewidmet - Krieg gilt als Mittel zur Lösung von Streitfragen als überholt. Pius XII. fordert ein Verbot von Angriffskriegen, betont aber ein Recht auf Verteidigung. Er tritt für Abrüstung und eine Ächtung von Massenvernichtungswaffen ein. Es gibt keinen gerechten Krieg mehr, sondern nur noch gerechte Verteidigung.
9. Die Entwicklung und der erste Einsatz von Atomwaffen in Hiroshima und Nagasaki und die Politik der nuklearen Abschreckung ruft neue friedensethische Debatten hervor. Die atomare Abschreckung ist zeitweise zu dulden, aber ein zu überwindendes Übel, das moralisch noch annehmbar ist. Der nukleare Ersteinsatz ist nicht zu rechtfertigen. Auf konventionellen Krieg ist darum mit konventionellen Mitteln zu reagieren. Ein Dilemma besteht darin, ob ein nuklearer Zweitschlag erlaubt ist, denn der Verzicht darauf würde die Abschreckung unglaubwürdig machen. Abschreckung ist zwar ein Übel, kann aber als geringeres Übel im Verhältnis zu einer Fremdherrschaft geduldet werden.
10. Da die Welt bei der Kuba-Krise 1961 gerade einen Nuklearkrieg vermieden hat, bemüht sich Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“, um die Grundlagen einer globalen Friedensordnung, die auf der Basis der Menschenrechte wächst. Zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten ist eine globale Autorität zu schaffen. Abrüstung ist das Gebot der Stunde.
11. In seiner Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (1965) greift das 2. Vatikanum die Friedensproblematik auf (Nr. 77–90). Gegenstände sind u.a.:
 - GS Nr. 79 Soldat und Wehrdienstverweigerung sind beides legitimes Handeln von Christen (Pius XII. hatte Kriegsdienstverweigerung noch abgelehnt.)
 - GS Nr. 80 Verbot des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen auf die Zivilbevölkerung
 - GS Nr. 81 Friedliche Konfliktbeilegung durch unparteiische Schiedsgerichte

- GS Nr. 82 Zielsetzung: Ächtung aller Kriege; Kriegsursachen, also strukturelle Ungerechtigkeiten beseitigen

Paul VI. lässt zur Stärkung des Friedensgedankens seit 1968 den 1. Januar als Weltfriedenstag der Kirche begehen, wobei der jeweilige Papst eine Weltfriedensbotschaft herausgibt.

12. Angesichts des Nato-Doppelbeschlusses 1979 und des Verteidigungs- und Abschreckungs-dilemmas entwickelte sich innerhalb verschiedener Ortskirchen eine intensive friedenspolitische Diskussion. Einerseits sind Atomwaffen politische Waffen, die nicht eingesetzt werden sollen. Sie sollen mit der Zweitschlagkapazität die Folgen eines Krieges für Angreifer unkalkulierbar machen. Dies führt aber zwangsläufig zur wechselseitigen Aufrüstung mit Over-Kill-Kapazitäten. Abschreckung funktioniert jedoch nur, wenn beide Seiten ihr Verhalten und die Folgen rational kalkulieren. Das Problem ist, ob man durch einseitigen Verzicht dem Abschreckungs-dilemma enttrinnen kann. Erpressung und Eroberung sind bei einseitiger Abrüstung denkbar. Die Alternativen waren: Selbstbehauptung unter atomarem Risiko oder Unterwerfung, ohne dass das Risiko schwindet, wobei die Pflicht und Kernaufgabe des Staates darin besteht, seine Bürger gegen Unrecht zu schützen. Weitere Diskussionspunkte waren: Darf man Waffen herstellen und stationieren, deren Anwendung unsittlich wäre? Die kirchliche Antwort lautete: Atomare Abschreckung kann Teil einer Notstandsethik zur Kriegsverhütung sein, die mit einer längerfristig angelegten Friedensstrategie als Ziel verbunden sein muss. Man darf sich also nicht auf Dauer mit einem Gleichgewicht des Schreckens abfinden, denn es besteht weiterhin die Gefahr zur Vernichtung der Erde. Im Rüstungswettlauf fallen hohe Kosten an, welche die Finanzmittel für andere sozioethisch relevante Bereiche (Bildung, Sozialausgaben etc.) schmälern. Die Abschreckung ist dann befristet hinnehmbar, wenn...

- ... Kriege dadurch weder (militärtechnisch) leichter zu führen sind noch (politisch) wahrscheinlicher werden.
- ... nur soviel militärische Mittel angehäuft werden, wie zum Zweck der Abschreckung erforderlich sind, und
- ... alle militärischen Mittel mit beiderseitiger Rüstungsbegrenzung und Abrüstung vereinbar sind.

c) Die Anwendung der traditionellen Lehre vom „gerechten Krieg“ auf den IRAK-Krieg 2003

Folgende Überlegungen ließen sich vor Beginn des Irak-Krieges aus der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg heraus anstellen:

- Der *Krieg muss mit der rechten Gesinnung / ehrliche Absicht (recta intentio) geführt werden*, nämlich der Absicht etwa Demokratie und Menschenrechte zu sichern, Bedrohung von Massenvernichtungsmitteln abzuwehren oder zu verhindern, dass diese in die Hände von Terroristen geraten usw. Die Sicherung von Ölquellen ist kein Grund.
- *Ein Krieg muss einen gerechten Grund haben (causa iusta)*. Dieser könnte darin liegen, dass Saddam Hussein zwei verbotene Angriffskriege geführt hatte, in den Kriegen (Iran) und gegen Teile seiner eigenen Bevölkerung völkerrechtlich geächtete Massenvernichtungsmittel (Giftgas) eingesetzt hatte. Zwar sind Verbot von Angriffskriegen und Schutz der Menschenrechte oberste Prinzipien der Weltordnung. Es ist aber umstritten, ob selbst solche schwerwiegendsten Verletzungen der obersten Grundprinzipien einer globalen Ordnung einen gewaltsamen Systemwechsel von außen legitimieren. Es gibt Auffassungen, dass Sturz von Diktaturen Aufgabe des betreffenden Volkes selbst ist, Menschenrechte und Demokratie nicht von außen eingeführt werden dürfen. Weiterhin stellt sich das Problem, dass in einer globalen Ordnung vergleichbare Fälle gleich behandelt werden müssen. Ein weiterer gerechter Grund könnte darin liegen, dass eine friedliche Regelung des Konflikts zwischen Israel und den Palästinäern erschwert wurde, weil der Irak jeder Familie von Selbstmordattentätern eine hohe Prämie zahlte.
- *Ein Krieg darf nur von einer legitimen Autorität (legitimas auctoritas) erklärt werden*. Nach der UN-Charta von 1945 ist dies allein der UN-Sicherheitsrat. Daneben gibt es noch das natürliche Recht eines Staates auf Selbstverteidigung. Nach 1945 hat es mehr als 100 Kriege gegeben,

wenn man Bürgerkriege mitzählt mehr als 200 Kriege. Der UN-Sicherheitsrat hat 1951 in Korea, 1990 in Kuwait, 2001 in Afghanistan Kriegseinsätze gebilligt. Hingegen wurde z.B. der Kosovo-Krieg unter deutscher Beteiligung von 1999 von der UN nicht gebilligt. Die Problematik des UN-Sicherheitsrates liegt darin, dass er kein unparteiisches Rechtsorgan ist, sondern dort Staaten vertreten sind, die ihr Handeln nicht in erster Linie am Weltgemeinwohl ausrichten, sondern an den eigenen Interessen. Umstritten ist die Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates (Vetorecht der Siegermächte des 2. Weltkriegs als permanente Mitglieder sowie jeweils gewählte Mitglieder aus den einzelnen Weltregionen). Der UN-Sicherheitsrat hat praktisch im Zeitalter des Kalten Krieges zwischen 1951-1990 seine von der UN-Charta vorgesehene Aufgabe nicht wahrgenommen. Ein Versagen der UN gibt es nicht, weil die UN jenseits ihrer Mitgliedsstaaten über keine Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit (Finanzen, Militär) verfügt. Unabhängig von dieser Problematik fehlt dem Irak-Krieg die Legitimation durch den UN-Sicherheitsrat. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht ist problematisch, weil die USA bisher nicht nachweisen konnte, dass Hussein Terroristengruppen, die die USA bedrohen, unterstützt. (Hussein ist kein Islamist, sondern hat ihn eher bekämpft.) Die USA berufen sich auf die Waffenstillstandsbedingungen von 1991 und die Resolution 1441.

- *Krieg darf nur als äußerstes (nicht zeitlich letztes) Mittel eingesetzt werden, wenn alle anderen friedlichen Mittel erschöpft sind (ultima ratio).* Wenn das Ziel des Kriegs die Entwaffnung des Irak wäre, wären die friedlichen Mittel nicht erschöpft, weil die Waffeninspektoren ihre Tätigkeit noch länger hätten fortsetzen können. Dieses Ziel war das von der UN legitimierte. Wenn das Ende der 25-jährigen Terrorherrschaft von Hussein das Ziel ist, hat man sicherlich lange genug gewartet.
- *Der Erfolg des Kriegs muss wahrscheinlich sein.* Auch wenn ein gerechter Kriegsgrund besteht, darf eine Partei einen Krieg nicht beginnen bzw. fortführen, wenn kein Erfolg absehbar, noch möglich ist. Ein sinnloser und in die Länge gestreckter Krieg führt dann nur noch zu vermehrten Opfern. Die USA verfügen über eine solche militärische Überlegenheit, dass ein militärischer Erfolg höchstwahrscheinlich war. Das Regime von Saddam Hussein hat einen verlorenen Krieg, selbst als die Niederlage definitiv feststand, fortgesetzt. Die Frage ist allerdings, ob danach ein besseres Regime kommt und nicht ein Land in ein Chaos gestürzt wird.
- *Durch einen Krieg dürfen nicht größere Übel ausgelöst werden als die Übel, die zu bekämpfen sind (Minus-Malus).* Wenn das legitime Ziel eines Krieges der Sturz von Saddam Hussein wäre, könnte durch einen Irak-Krieg im Nahen Osten ein Flächenbrand ausgelöst werden, indem z. B. in mehreren arabischen Ländern die Regierungen gestürzt würden, Bürgerkriege ausgelöst, andere Staaten an der Seite Iraks in den Krieg treten oder ein zusätzlicher Nahostkrieg mit Israel begonnen würde.

Über den Einzelfall hinaus muss ein Krieg auch danach beurteilt werden, welche Konsequenzen er für die internationale Ordnung insgesamt hat: Werden sich andere Staaten ermuntert sehen, auch ohne UN-Mandat gegen vermeidliche oder tatsächliche „Bösewichter“ präventive Kriege zu führen oder müssen Diktatoren in Zukunft stärker befürchten, dass sie sich nicht länger hinter der nationalen Souveränität verschansen können? Werden Diktatoren ermuntert, sich schnell Massenvernichtungswaffen anzuschaffen, weil sie dann nicht mehr angegriffen werden können? Wird die Verrechtlichung des internationalen Systems gestärkt oder geschwächt? Die USA fördert letztere international nicht (Internationaler Strafgerichtshof, Kyoto-Protokoll).

d) Friedensethik im Kompendium der Soziallehre der Kirche (2004):

1. Wesentlich zur Friedenssicherung sind die Durchsetzung und Förderung von Menschenrechten. Es sind gewaltlose Konfliktmechanismen anzustreben. Dabei ist vor allem die Entwicklung zu fördern.
2. Da ein Angriffskrieg unmoralisch ist, haben angegriffene Staaten das Recht und die Pflicht sich zu verteidigen. Es gibt eine Pflicht, unschuldige Opfer, die sich nicht verteidigen können, zu beschützen und ihnen beizustehen. Diese Pflicht kann auch für andere Staaten gelten, einem überfallenen Land zur Hilfe zukommen. Aber auch in einem Verteidigungskrieg dürfen die Übel

nicht größer werden als die zu verteidigende Güter. Nicht jedes Kampfmittel ist erlaubt. Die Zivilbevölkerung ist zu schützen. Besonders verwerflich sind „ethische Säuberungen“ bzw. Verbrechen, die auf ganze Bevölkerungsgruppen abzielen. Es besteht dann eine Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft einzugreifen. Von der Kirche wird die Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofs befürwortet.

3. Es ist legitim, Soldat zu sein. Jeder Soldat muss sich aber Befehlen widersetzen, die dem Völkerrecht entgegenstehen. Eine Gehorsampflicht gegenüber Befehlen von Vorgesetzten besteht hier nicht.
4. Sanktionen sind ein legitimes Mittel, eine Regierung zu einem völkerrechtskonformen Verhalten zu veranlassen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Zivilbevölkerung vor allem darunter leidet.
5. Die Kirche fordert von den Staaten, nur die für ihre Verteidigung notwendigen Waffen zu halten. Abrüstung ist eine Verpflichtung. Außerdem ist der internationale Waffenhandel zu beschränken. Gegenseitige Abrüstung durch Dialog und Verhandlungen sind anzustreben. Ethisch besonders brisant sind der Besitz und der Einsatz von Massenvernichtungswaffen. Es sind die Nichtverbreitungsabkommen einzuhalten. Ebenso sind der Teststopp und Abrüstungsvereinbarungen einzuhalten. Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen ist abzulehnen.
6. Weiterhin sind auch Kleinwaffen, die für die Zivilbevölkerung auch langfristig (weit über das Ende von Kampfhandlungen hinaus) gefährlich sind, zu verbieten. Dies gilt etwa für Antipersonenminen. In der Minenbeseitigung muss die internationale Gemeinschaft Ländern helfen, die damit allein überfordert sind. Ebenso ist der Handel mit Kleinwaffen, der vor allem in Bürgerkriegen eingesetzt wird, wirksamer zu bekämpfen.
7. Verwerflich ist es, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zum Kriegseinsatz zu zwingen. Statt dass sie Bildung und Erziehung erhalten, werden sie zum Kämpfen und Töten abgerichtet. Dort, wo Kindersoldaten in Konflikten eingesetzt wurden, sind Rehabilitationsmaßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern notwendig.
8. Die Kirche verurteilt den internationalen Terrorismus. Terrorismus als politisch motivierte Gewaltanwendung ist unzulässig. Er trifft in der Regel willkürlich völlig unschuldige Menschen. Es wird außerhalb jedes Rechts agiert. Er kann nur eine Gewaltspirale in Gang setzen. Es sind gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, damit so etwas wie Terrorismus gar nicht erst entsteht. Es ist legitim, sich gegen den Terrorismus zu verteidigen, wobei dieser Kampf die Menschenrechte zu beachten hat. Terroristen müssen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Es dürfen nicht ganze Gruppen unter Verdacht gestellt oder gar bekämpft werden. Im Namen Gottes Terror zu erklären ist nach katholischer Überzeugung „Gotteslästerung“. Selbstmordattentäter dürfen nicht als „Märtyrer“ bezeichnet werden, weil ein echter Märtyrer für Gott und seine Liebe sich töten lässt, nicht aber vermeidlich im Namen Gottes selbst tötet. Keine Religion darf Terrorismus fördern und predigen.
9. Nach Kriegen sind Vergebung und Versöhnung notwendig. Dabei erfordert es die Gerechtigkeit, die Wahrheit nicht zu verschweigen. Wahrheit und Gerechtigkeit sind vielmehr Voraussetzungen der Versöhnung.

e) Die Deutschen Bischöfe (Gerechter Friede)

Nachdem das letzte Wort zur Friedensethik der Deutschen Bischöfe aus dem Jahr 1984 vor allem den Ost-West-Konflikt im Kontext des Nato-Doppelbeschlusses im Fokus hatte, will das Wort zum Gerechten Frieden aus dem Jahr 2000 auf die neuen friedensethischen Herausforderungen nach dem Fall der Berliner Mauer eingehen.

1. Die Bischöfe verweisen erstens darauf, dass wenn ein Krieg erst einmal ausgelöst ist, damit eine unkontrollierte Gewaltdynamik in Gang gesetzt wird, deren Folgen sich nicht absehen lassen und die nur schwierig zu stoppen ist. Daher ist vor angeblich begrenzten Militärschlägen zu warnen. Vielmehr ist alles zu tun, was den Ausbruch offener Gewalt verhindern kann.

2. Zentral ist die aktive Friedensförderung und Kriegsprävention. Dies setzt voraus, dass gerechte gesellschaftliche Verhältnisse innerhalb von Staaten geschaffen werden und ebenso gerechte Beziehungen zwischen Staaten vorherrschen. Wesentlich sind zunächst die Achtung von Demokratie und Menschenrechten, sowie eine die gesamte Bevölkerung einbeziehende wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Minderheiten aller Art dürfen nicht diskriminiert werden. Inner- und zwischenstaatliche Konflikte, die unvermeidbar sind, müssen friedlich ausgetragen werden. Zwischen Staaten kann dies durch Verhandlungen, Schlichtungs- und Vermittlungsversuche, Schiedssprüche unabhängiger Instanzen (z.B. bei umstrittenen Grenzverläufen) geschehen. Potentielle Konfliktparteien können in Kooperationsabkommen (z.B. EU, NATO) einbezogen werden.
3. Nach Konflikten kommt es darauf an, eine entsprechende Aussöhnungsarbeit zu leisten, damit nicht ein Kriegsende nur ein Waffenstillstand auf Zeit bleibt und in Zukunft ein neuer Konflikt jederzeit wieder ausbrechen kann (z.B. deutsch-französische Aussöhnung). Dies erfordert auch, dass Kriegsverbrechen nicht vertuscht werden, sondern Schuld anerkannt und Verbrechen verfolgt werden.
4. Ein besonderes Problem sind „Humanitäre Interventionen“ auch als „Krieg für Menschenrechte“ bezeichnet. Die Bischöfe treten für solche Interventionen im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ein. Jeder der interveniert, ist aber verpflichtet, eine Gesamtstrategie zur Befriedigung und Konfliktlösung zu haben.
5. Interventionen wie andere Maßnahmen der Friedenssicherung sollten vor allem durch internationale Organisationen erfolgen. Es ist eine Stärkung der UN sowie regionaler Organisationen der Friedenssicherung erforderlich.
6. Für die Friedensförderung ist generell eine gesellschaftliche Kultur der Gewaltlosigkeit wesentlich. Dies bedeutet z.B. keine Verherrlichung von Militär und Kriegen, kein Aufbau von Feindbildern, keine Dämonisierung (Verteufelung von Konkurrenten, Gegnern: „Reich des Bösen“). Eine Identifikation mit dem eigenen Land ist legitim, ein gewisser Patriotismus, aber kein übersteigter Nationalismus.

f) Thesen zur Christlichen Friedensethik

1. Das Bild der Bibel von der Abstammung aller Menschen von einem Elternpaar will deutlich machen, dass die gesamte Menschheit eine Familie bildet. Gegenüber dieser fundamentalen Einheit des ganzen Menschengeschlechts sind Differenzierungen nach Hautfarbe, Religion, Kultur, Nation etc. sekundär. Für die Ordnung zwischen den Völkern ist auf der Basis Gleichberechtigung eine weltweite Rechtsordnung zu entwickeln. Eine solche Rechtsordnung hat gemäß dem Subsidiaritätsprinzip einerseits die Eigenständigkeit der Kulturen und Entwicklungswege zu respektieren. Andererseits gibt es solidarische Verpflichtungen zwischen verschiedenen Nationen und zugleich eine Verpflichtung aller für das weltweite Gemeinwohl. Ein zentrales Ziel des Weltgemeinwohls ist der Friede.
2. Die biblische Botschaft verlangt von allen einzelnen Christen, organisierten Zusammenschlüssen von Christen und der ganzen Kirche den Einsatz für Gewaltlosigkeit und Frieden. Ein dauerhafter und stabiler Frieden ist nicht die bloße Abwesenheit von Krieg („Schweigen der Waffen“), sondern ein Zustand innergesellschaftlicher, zwischenstaatlicher und universeller Gerechtigkeit. Daher ist immer eine bleibende Friedensaufgabe gegeben. Dort, wo Menschenrechte in allen drei Dimensionen der individuellen Freiheitsrechte, der politische Gestaltungsrechte und der sozial-kulturellen Anspruchsrechte als ein zentraler Ausdruck von Gerechtigkeit bereits garantiert sind, sind diese zu bewahren und dort, wo sie noch nicht gegeben sind, ist die effektive Realisierung zu verbessern. Dies bedeutet auf internationaler Ebene, dass etwa ökonomisch leistungsfähigere Staaten solidarisch ärmeren Staaten, die aus eigener Kraft fundamentale Menschenrechte (Nahrung, Bildung etc.) nicht realisieren können, beizustehen haben. Weltweite Vereinbarungen und globale Organisationen (z.B. UNO) haben auf weltweite Gerechtigkeit hinzuwirken.
3. Zwischen Christen kann es über die hier und jetzt notwendigen Wege zum Frieden berechtigte Meinungsunterschiede (GS Nr. 43) geben, die sich auch in konkreten Handlungen (Wehrdienst,

Zivildienst) niederschlagen. Niemand soll dabei seine Überzeugung als die allein „christliche“ ausgeben.

4. Die Christliche Friedensaufgabe fordert von Christen jedem Nationalismus entgegenzutreten. Dies widerspricht nicht einer legitimen Vaterlandsliebe, einem nüchternen Patriotismus, einer Identifizierung mit dem eigenen Land. Der Aufbau von Feindbildern ist entschieden abzulehnen.
5. Es gibt ein legitimes Recht aller Völker auf Existenz, Sicherheit, Freiheit und Unabhängigkeit, Pflege der eigenen Tradition und Kultur und eine echte Entwicklung. Dies darf aber nicht auf Kosten oder zu Lasten anderer Völker geschehen.
6. Wegen der Verschiedenheit und Unvollkommenheit der Menschen, ihrer Veranlagung zu sachlichen und moralischen Irrtümern, wird es immer Konflikte zwischen Staaten geben. Solche Konflikte sind auf dem Wege friedlicher Verhandlungen auszutragen. Das Verständnis zwischen diesen Staaten ist durch freien Reiseverkehr, freien Informationsaustausch und freien ökonomischen Austausch zu fördern. Wenn Konflikte zwischen Staaten nicht bilateral beigelegt werden können, sind neutrale Dritte als Vermittler oder unparteiische Schiedsgerichte heranzuziehen. Es ist eine aktive Politik der Friedensförderung notwendig.
7. Da es nicht auszuschließen ist, dass trotz aller friedlichen Bemühungen Aggressoren bereit sind, gewaltsame Konflikte auszulösen, kann es einzelnen Staaten nicht verwehrt werden, eine Landesverteidigung aufzubauen. Die Völkerfamilie insgesamt ist verpflichtet, einem angegriffenen Land zur Hilfe zu kommen und den Aggressor zu bekämpfen oder bei fundamentalen Menschenrechtsverletzungen (Ausrottung ganzer Völker) notfalls auch gewaltsam einzuschreiten (humanitäre Intervention).
8. Ein totaler Krieg mit dem Einsatz von Massenvernichtungsmitteln (atomare, biologische, chemische Waffen) ist auf jeden Fall zu verhindern. In einem solchen Krieg würden alle Werte, die es zu verteidigen gilt, vernichtet.
9. Art (Defensivsysteme) und Ausmaß von Rüstung muss auf ein Minimum beschränkt sein, um Rüstungswettläufe zwischen verschiedenen Staaten zu begrenzen (gegenseitig kontrollierte Abrüstung). Der internationale Waffenhandel ist immer weiter einzuschränken, beginnend mit Massenvernichtungswaffen, Landminen usw. (Kleinwaffen, weil diese in den letzten Jahrzehnten die meisten Opfer forderten).
10. Die internationale Struktur bilateraler Beziehungen ist durch die Stärkung internationaler Organisationen (vor allem der UNO) so zu ergänzen, dass eine weltweite Autorität geschaffen wird, die wirksam ein Gewaltmonopol ausüben kann. Dabei ist entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu vermeiden, dass ein zentralistischer Weltstaat entsteht.

g) Wehrpflicht oder Berufsarmee?

1. Deutschland hat länger als andere Länder (z.B. USA, Großbritannien) an einer Wehrpflicht festgehalten. Vorteile der Wehrpflicht sind:
 - Eine Armee, die sich aus der Mitte der Bevölkerung rekrutiert, ist mit der Gesellschaft enger verbunden.
 - Auch Längerdienende, die z.T. aus Wehrpflichtigen gewonnen werden, entstammen der Gesellschaft.
 - Demokratische Politiker scheuen sich, Wehrpflichtige in bewaffneten Konflikten einzusetzen. In den USA hatte während des Irak-Krieges einer von 425 Abgeordneten einen Sohn, der beim Militär diente.
2. Für die Abschaffung der Wehrpflicht spricht:
 - In Deutschland ist unmittelbare Landesverteidigung auf absehbare Zeit kein Thema, weil Deutschland von EU- und NATO-Partnern sowie anderen befreundeten Staaten (Schweiz) umgeben ist.
 - Aufgrund des geringen Personalbedarfs war eine Wehrgerechtigkeit schon lange nicht mehr gegeben.
 - Für Auslandseinsätze benötigt man eine hochprofessionelle Truppe mit längerer Ausbildung.

3. Probleme einer Berufsarmee.

- Kann eine Berufsarmee hinreichend von zivilen Politikern kontrolliert werden?
- Als Freiwillige melden sich potentiell Arbeitslose, Personen mit problematischen politischen Einstellungen oder Sozialverhalten (Gewaltbereitschaft).
- Bei einem Mangel an Wehrpflichtigen werden die Qualifikationsanforderungen abgesenkt oder es müssen sehr hohe Gehälter gezahlt werden.

h) Probleme der Christlichen Friedensethik

1. Nach dem 2. Weltkrieg stellte sich die Frage, ob die Kirche zwischen Konfliktparteien neutral vermitteln soll, wie dies lange die Haltung Pius XII. war, oder ob sie Recht und Unrecht ausdrücklich benennen und anklagen soll, selbst wenn dies auch Gefährdungen für Kirchenmitglieder mit sich bringen wird. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage / Entscheidung, ob der eine oder andere Weg im jeweiligen Fall angemessen ist, zwischen diplomatischer Vermittlung und Vorgehensweise einerseits und eindeutigen Zeugnis andererseits.
2. Ist der Katholizismus selbst friedensfähig, wenn in dem Land Afrikas mit dem höchsten Katholikenanteil, 1993 in Ruanda der schlimmste Genozid der letzten Jahrzehnte stattgefunden hat? Es waren an diesen Massakern kirchliche Amtsträger (Priester und Ordensleute) aktiv beteiligt.
3. Für den hl. Thomas ist Krieg nicht nur Bestandteil der Weltordnung, sondern notwendiger Bestandteil der Heilsordnung. Aufgrund der pessimistischen Sicht der christlichen Anthropologie und der Gebrochenheit der menschlichen Natur ist Gewalt unausweichlich. Sie muss soweit wie möglich eingedämmt werden. Für die christliche Ethik stellt sich die Frage, ob sie vorwiegend Visionen einer humanen Gesellschaft formulieren soll oder in einer gebrochenen Welt, in der immer tragische Entscheidungssituationen gegeben sind, bei Übelabwägungen Entscheidungshilfe geben soll. Kompromissfindung und Übelabwägung bedeutet aber immer, dass ein Gut, das für sich ethisch wertvoll ist, zurückgestellt wird, weil ein anderes Gut oder ein anderer Wert vorgezogen wird. Diese Grundsatzfrage stellt sich im individual- wie im sozialetischen Bereich (Konflikt um Schwangerenkonfliktberatung).
4. Für die ethische Entscheidungsfindung ist es wichtig, die tatsächlichen Alternativen in realen Entscheidungskonflikten sachgerecht zu benennen und zwischen diesen abzuwägen. Häufig findet man, dass einer realen Entscheidungsalternative eine irrealer oder inzwischen - durch faktisches Handeln überholte - Alternative gegenübergestellt wird.
5. Ein Problem für die kirchliche Friedensethik ist, wie man damit umgeht, dass der Gegenstand des Völkerrechts – nämlich Staaten – zerfallen (Somalia, Afghanistan), die keine interne Souveränität über ihr Territorium mehr ausüben. Was bedeutet dies für die äußere Souveränität, wenn sich in einem solchen Gebiet z.B. terroristische Gruppen, wie (El Kaida - Osama bin Laden) ein eigenes Reich schaffen? Was bedeutet es, wenn Diktaturen sich Massenvernichtungsmittel aneignen und ggf. bereit sind, diese an Terroristen weiterzugeben? Darauf hat weder das Völkerrecht noch die kirchliche Friedenslehre eine Antwort. Dabei sind Terroristen nicht allein oder vorrangig Ergebnis sozialer Missstände und Ungerechtigkeiten, sondern ideologischer Verblendung und totaler Realitätsverlust (z.B. RAF).
6. Wie ist der Radikalität des Bösen in der internationalen Ordnung Rechnung zu tragen? Die Zeit nach 1945 hat gezeigt, dass auch nach dem Nationalsozialismus schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit möglich sind. Dies galt z.B. für die Herrschaft der Roten Khmer in Kambodscha. Es stellt sich generell für eine gerechte globale Ordnung die Frage, wie man mit solchen Diktaturen umgehen soll. Muss die Weltgemeinschaft die "nationale Souveränität" dieser Länder achten oder ist sie zur Intervention zum Schutz der Menschenrechte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet?
7. Wie ist mit den neuen terroristischen Bedrohungen umzugehen? Gibt es so etwas wie einen präventiven Gewalteinsatz? Wenn sich eine Vielzahl von Ländern darauf berufen, wird das UN-Gewaltverbot zurückgedrängt.
8. Die gegenwärtige Völkerrechtsordnung weist erhebliche Defizite auf. Diese Mängel sind:

- Die wichtigsten Entscheidungsträger sind die Siegermächte des 2. Weltkrieges, die im UN-Sicherheitsrat ein Vetorecht haben. Diesen Ländern eine hervorragende Entscheidungskompetenz zuzuschreiben, ist normativ nicht zu begründen, weil dadurch eine gerechte Handhabung des internationalen Rechts nicht gewährleistet ist. Gerade diese Großmächte haben geostrategische Interessen, waren als Waffenlieferanten in viele Konflikte ex ante verstrickt, haben in Konfliktsituationen ökonomische Interessen, sind wesentliche Gläubiger von Konfliktparteien usw.
 - In den Entscheidungsgremien der UN dürfen Regierungen von Staaten mitsprechen, die nicht selbst demokratisch legitimiert sind. Wie kann jemand Anwalt und Akteur internationaler Gerechtigkeit sein, der im Innern seines Landes Gerechtigkeit im Sinne von Demokratie und Menschenrechte leugnet?
9. Wegen dieser zentralen ethischen Mängel in der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung sind Konflikte zwischen dem formal korrekten Vorgehen und dem Weltgemeinwohl, wie es eine Ordnung demokratischer Völker, bei der nicht nationale Souveränität, sondern Frieden und Menschenrechte oberste Prinzipien der Weltordnung wären, zwangsläufig angelegt. Im Kosovo-Konflikt 1999 hat die NATO sich selbst ermächtigt, den Menschenrechten Vorrang vor der nationalen Souveränität zu geben. Was bedeutet das Gewaltverbot angesichts von Terroristen, die ggf. über Massenvernichtungswaffen verfügen?

2. Der Beitrag von Religionsgemeinschaften zur Friedensförderung

Setzen Menschen aus religiösen Gründen keine Gewalt ein und bemühen Sie sich um Frieden? Stellen Mahatma Ghandi, Martin Luther King und der Dalai Lama eine Ausnahme dar? Gibt es Beispiele für eine Nichteskalation oder Deeskalation durch religiös motivierten Friedenseinsatz? Wie sieht ein konkretes religiösmotiviertes Friedensengagement aus? Welches sind die Voraussetzungen für religionsbasierten Akteuren und Institutionen für eine Friedenssicherung?

- Viele Konflikte sind Interessenskonflikte (Verteilungskonflikte), die prinzipiell für einen Interessensausgleich (Kompromiss) offen sind. Konfliktverschärfend ist es, wenn Eliten Religion für Konflikte instrumentalisieren. Wenn Konflikte damit von Interessenskonflikten in Wertkonflikte transformiert werden, wird es konfliktverschärfend. Bei Wertkonflikten / Wahrheitskonflikten gibt es keine Kompromisse, sondern nur Sieger und Besiegte. Eine religiöse Aufladung von Konflikten („Heilige Kriege“), eine religiöse Motivation der Soldaten (Krieg als Dienst für Gott, Kriegsdienst als Weg zum ewigen Heil) kann zu langjährigen Konflikten führen. Religionsgemeinschaften wirken dann als konfliktverschärfend, wenn der religiöse Bildungsstand besonders gering ist, weil nicht bekannt ist, welche Bedeutung Frieden in der eigenen Religion spielt. Je autonomer und stabiler der Organisationsgrad einer Religionsgemeinschaft, desto stärker kann sie sich Instrumentalisierungen widersetzen. Je stärker Religionsgemeinschaften international vernetzt sind (Katholische Kirche, Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf), desto weniger lassen sie sich national instrumentalisieren (Vergleich zu dem international wenig vernetzten Islam und orthodoxen Kirchen). Es gibt auch eine World Conference of Religions for Peace (WCRP).
- Religionsgemeinschaften können friedensfördernd sein, wenn es institutionalisierte Dialogprozesse zwischen Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt und es gemeinsame Positionen (z.B. Befürwortung von Frieden und Gewaltlosigkeit, Toleranz, keine aggressive Missionierung) gibt. Vorhandenes Vertrauen der Religionsgemeinschaften kann insgesamt Vertrauen schaffen, das Grundlage für Vermittlungsgespräche ist. Weiterhin darf die religiöse Bildung nicht radikalen Kräften überlassen bleiben. Auch sind transnationale Netzwerke zu stärken. Weltweite Dialoge, Friedensgebete (Assisi) können das Friedenspotential stärken.

Während im öffentlichen Bewusstsein „Religion“ als Konfliktbestandteil weit bekannt ist, z.B. islamistische Terroristen / Selbstmordattentäter sind erfolgreiche Friedensförderungen durch religionsbasierte Initiativen wenig bekannt.

1. Beispiel: Der Vatikan schlichtet den Konflikt um den Beagle-Kanal zwischen Argentinien und Chile. Nach dem Ende der spanischen Kolonialherrschaft (um 1815) war der genaue Grenzverlauf ganz im unwirtschaftlichen Süden unklar geblieben. Durch jüngere Entwicklungen (Schifffahrt, Fischfang, Öl, andere Rohstoffe) wurde der genaue Grenzverlauf relevant und wurde in beiden

Ländern zu einer Frage der nationalen Ehre hochstilisiert. Mehrere internationale Schiedsverfahren waren erfolgt, wurden aber von einer Seite nicht anerkannt (zuletzt 1977 durch Richter am Internationalen Gerichtshof). 1978 wurden Truppen in die umstrittene Region verlegt und Militärmanöver durchgeführt, kleine Eilande im umstrittenen Gebiet besetzt. Der Konflikt hätte zu einem Krieg führen können, vor allem wenn ein Land aus innenpolitischen Gründen eine militärische Entlastung gesucht hätte, wie es die Argentinier später beim Falkland-Krieg taten. Argentinien hatte bereits den Kriegsbeginn für den 22.12.1978 ins Auge gefasst. Papst Johannes Paul II. nutzte seine religiöse Autorität (90% der Bevölkerung beider Länder sind katholisch), indem er einen Kardinal als Vermittler entsandte, so dass die argentinischen Militärs nicht gerade an Weihnachten einen Krieg eröffnen konnten. Am 8. Januar baten beide Staatspräsidenten den Vatikan offiziell um Vermittlung. Dieser setzte einen Truppenrückzug durch. Im Mai 1979 begannen die Vermittlungen, die im Dezember 1980 zu einem Schiedsspruch führten, der beiden Ländern wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten einräumte. Chile blieb im Besitz der umstrittenen Inseln (nationales Prestige, Argentinien erhielt Fischfangrechte). Die argentinischen Militärs lehnten den Schiedsspruch ab. Nach dem Sturz der Militärjunta und einer Volksabstimmung in Argentinien konnte 1984 der Vertrag unterzeichnet werden. Da der Papst als neutraler Vermittler akzeptiert wurde und sein persönliches Gewicht in die Waagschale setzte, war er erfolgreich.

2. Britisch Ostindien: Khan Abdul Ghaffar Khan (Geb. 1890) und die Diener Gottes

Der Paschtune und Moslem Khan war Sohn eines Großgrundbesitzers. Er setzte sich für die Bildung ein (97% Analphabeten 1911). Großgrundbesitzer hatten kein Interesse an breiter Bildung. 1919 kam es gegen britische Kolonialherrschaft zu Protesten. Khan wollte die paschtunische Bevölkerung gegen Briten und Großgrundbesitzer mobilisieren, die sich untereinander (Blutrache) befehdete, aber die Herrschaft der Briten und der von diesen privilegierten Großgrundbesitzer geduldet hatte. Khan war insgesamt 15 Jahre in britischen Gefängnissen, trat aber für Gewaltlosigkeit ein. Diese galt als unislamisch und unpaschtunisch.

Der Heilige Krieg ist kein Krieg gegen Ungläubige, sondern für ihn ein Kampf für die Unterdrückten und Schwachen in der Gesellschaft. 1929 wurden die „Diener Gottes“ gegründet. Angehörige mussten sich zur Gewaltlosigkeit verpflichten. Jeder musste zwei Stunden täglich unbezahlte Arbeit leisten. Die Organisation war militärähnlich strukturiert und breitete sich schnell aus. Bei friedlichen Protesten schossen britische Truppen in die Menge. Soziale Arbeit und Bildung wurden verbunden. Frauenrechte wurden gestärkt Demonstrationen, Streiks und Blockadeaktionen (vor Büros der Kolonialverwaltung, Alkoholläden und Bordellen) wurden organisiert. Die Bewegung kämpfte für ein multireligiöses und multiethnisches Indien und gegen die Abspaltung von dem muslimischen Pakistan von Indien. Da Moslebrüder, aber auch die indische Kongresspartei der Trennung gegen den Willen Gandhis zustimmten, kam es zur Gründung Pakistans. Khan wurde Oppositionspolitiker. Nach der Abschüttelung der Kolonialherrschaft verlor seine Bewegung an Unterstützung. Er wurde auch in Pakistan inhaftiert und die Bewegung verboten. Khan ging nach Afghanistan ins Exil, nachdem er in 17 Jahren Unabhängigkeit 15 im Gefängnis verbracht hatte. Nachdem er nochmals zurückkehrte, Zulauf erhielt und erneut verhaftet wurde, starb er 1988 im afghanischen Exil. Khan hat mehr Ansehen in Indien als in Pakistan. Während Gandhi die Briten im Zweiten Weltkrieg unterstützte, lehnte Khan dies ab.

3. Kambodscha:

Der Mönch Maha Ghosananda (geb. 1929) hatte in Indien promoviert, lebte im thailändischen Exil und setzte sich nach der Schreckensherrschaft der roten Khmer, die 20-25% der kambodschanischen Bevölkerung das Leben gekostet hatte, für eine Erneuerung ein. Da fast alle Mönche und Nonnen umgebracht waren, setzte er sich in thailändischen Flüchtlingslagern für den Buddhismus ein. Er trat für Demokratie, Menschenrechte, Gewaltlosigkeit und konstruktive Konfliktlösung ein. 1988 wurde er oberster Patriarch in Kambodscha. Es wurden seit 1992 jährlich drei - bis vierwöchige Friedens- und Versöhnungsmärsche unter Beteiligung von Mönchen und Nonnen mit bis zu 100000 Personen in besonders konfliktrichtige Regionen organisiert. Es werden symbolische Versöhnungshandlungen durchgeführt. Es werden zudem Seminare zur Konfliktbewältigung angeboten. Weiterhin werden Themen wie HIV/ AIDS, die Räumung von Landminen und die Umweltzer-

störung thematisiert. Parteipolitische Neutralität und Gewaltlosigkeit sind Voraussetzung beim Mitwirken an den Märschen. Für Konservative ist Ghosananda zu politisch, für Progressive zu wenig politisch. Politiker bemühen sich ihre Zustimmung zu artikulieren. Der Buddhismus wurde erneuert.

4. Mosambik: Friede durch die Formel von Rom

In Mosambik gab es seit dem Befreiungskampf 1962 der FRELIMO gegen die portugiesische Kolonialherrschaft bewaffnete Konflikte. Nach der Unabhängigkeit 1975 regierte sie als Kommunistische Partei. Die FRELIMO unterdrückte die Kirche (12% Katholiken), indem sie viele kirchliche Einrichtungen enteignete. Südafrika finanzierte während des Apartheitsystems eine Gegenbewegung RENAMO, die in der Bevölkerung auf Resonanz stieß, weil das rigorose Vorgehen der Kommunisten gegen traditionelle Strukturen auf Ablehnung stieß. In dem Konflikt spielten religiöse Vorstellungen keine wichtige Rolle. Beide Kriegsparteien verfolgten eine Strategie der verbrannten Erde, die hohe Verluste durch Krieg und Hunger (1 - 1,5 Millionen Tote) herbeiführte, die Infrastruktur zerstörte usw. Der Präsident der Frelimo Machel kam bei einem Flugzeugabsturz über Südafrika ums Leben. Der Nachfolger Chissano leitete einen Kurswechsel ein, weil auch Gorbatschow die sowjetische Hilfe reduzierte. Alle Nachbarländer waren auch in den Konflikt involviert. Die christlichen Kirchen bemühten sich um eine Vermittlung. Ein kath. Erzbischof besuchte das Hauptquartier der Rebellen, um deren Vertrauen zu gewinnen und die RENAMO von einer militärischen Organisation zu einer politischen Partei zu machen. Vom Vatikan wurde solche politische Aktivitäten kritisch betrachtet, während die katholische Organisation Saint'Egidio (aus Rom: Laienbewegung mit 50 000 Mitgliedern in 70 Ländern) eine Vermittlerrolle einnahm. Die Organisation war seit 1984 in Mosambik tätig und hatte sich dort Ansehen erworben. Nachdem der Präsident bereits vom Papst empfangen worden war, wurde auch der Rebellenführer in Rom empfangen. Man erkannte, dass eine militärische Pattsituation vorlag und der Versuch gegenseitiger Vernichtung nicht mehr realisierbar erschien. 1990 kam es zu Verhandlungen von Delegationen in Rom. Der katholische Erzbischof Goncalves und die beiden prominenten Vertreter von Saint'Edigio, der Laie und Kirchenhistoriker Andrea Riccardi und der Priester Matteo Zuppi, wurden als offizielle Vermittler akzeptiert, ebenso ein italienischer Parlamentsabgeordneter der Kontakt zur italienischen Regierung hielt. Eine Pendeldiplomatie der Vermittler war Voraussetzung. Während der langwierigen Verhandlungen gingen Kämpfe und das Sterben weiter. Eine Hungersnot 1992 erhöhte den Druck. Im August 1992 trafen sich der Präsident und der Rebellenführer Dhklakama in Rom. Am 4. Oktober wurde das Friedensabkommen unterzeichnet. Der fast 27 Jahre andauernde Kampf wurde beendet. Eine UN-Mission unterstützte die Umsetzung des Friedensprozesses. 1994 siegte bei den Präsidentschaftswahlen der Amtsinhaber gegen den früheren Rebellenführer.

Es können weitere Beiträge genannt werden, wie der Einfluss der Evangelischen Kirche beim Sturz der DDR und die Beteiligung der katholischen Kirche am Sturz der Marcos - Diktatur in den Philippinen 1986. Weingardt erwähnt 35 weitere Beispiele. Nur wenn religionsbasierte Akteure über einen hohen Vertrauensschatz verfügen, können sie erfolgreich sein.

Ex 15,1-12.

Psalm 20

Das Lied des Mose: 15, 1-21

15 Damals sang Mose mit den Israeliten dem Herrn dieses Lied; sie sagten:

Ich singe dem Herrn ein Lied, / denn er ist hoch und erhaben. / Rosse und Wagen warf er ins Meer.

²Meine Stärke und mein Lied ist der Herr, / er ist für mich zum Retter geworden. / Er ist mein Gott, ihn will ich preisen; / den Gott meines Vaters will ich rühmen.

³Der Herr ist ein Krieger, / Jahwe ist sein Name.

⁴Pharaos Wagen und seine Streitmacht / warf er ins Meer. / Seine besten Kämpfer versanken im Schilfmeer.

⁵Fluten deckten sie zu, / sie sanken in die Tiefe wie Steine.

⁶Deine Rechte, Herr, ist herrlich an Stärke; / deine Rechte, Herr, zerschmettert den Feind.

⁷In deiner erhabenen Größe / wirfst du die Gegner zu Boden. / Du sendest deinen Zorn; / er frißt sie wie Stoppeln.

⁸Du schnaubtest vor Zorn, / da türmte sich Wasser, / da standen Wogen als Wall, / Fluten erstarrten im Herzen des Meeres.

⁹Da sagte der Feind: Ich jage nach, hole

ein. / Ich teile die Beute, ich stille die Gier. / Ich zücke mein Schwert, meine Hand jagt sie davon.

¹⁰Da schnaubtest du Sturm. Das Meer ruckte sie zu. / Sie sanken wie Blei ins tosende Wasser.

¹¹Wer ist wie du unter den Göttern, o Herr? / Wer ist wie du gewaltig und heilig, / gepriesen als furchtbar, Wunder vollbringend?

¹²Du strecktest deine Rechte aus, / da verschlang sie die Erde.

Psalm 10,33-49

³³Gott hat mich mit Kraft umgürtet, / er führte mich auf einen Weg ohne Hindernis

³⁴Er ließ mich springen schnell wie Hirsche, / auf hohem Weg ließ er mich gehen.

³⁵Er lehrte meine Hände zu kämpfen, / meine Arme, den ehernen Bogen zu spannen.

³⁶Du gabst mir deine Hilfe zum Schild, / deine Rechte stützt mich; / du neigst dich mir zu und machst mich groß.

³⁷Du schaffst meinen Schritten weiten Raum, / meine Knöchel wanken nicht.

³⁸Ich verfolge meine Feinde und hole sie ein, / ich kehre nicht um, bis sie vernichtet sind.

³⁹Ich schlage sie nieder; / sie können sich nicht mehr erheben, sie fallen und liegen unter meinen Füßen.

⁴⁰Du hast mich zum Kampf mit Kraft umgürtet, / hast alle in die Knie gezwungen, die sich gegen mich erhoben.

⁴¹Meine Feinde hast du zur Flucht gezwungen; / ich konnte die vernichten, die mich hassen.

⁴²Sie schreien, doch hilft ihnen niemand, / sie schreien zum Herrn, doch er gibt keine Antwort.

⁴³Ich zermalme sie zu Staub vor dem Wind, / schütte sie auf die Straße wie Unrat.

⁴⁴Du rettetest mich vor zahllosem Kriegsvolk, / du machst mich zum Haupt über ganze Völker.

Stämme, die ich früher nicht kannte, sind mir nun untertan. / ⁴⁵Sobald sie mich nur hören, gehorchen sie.

Mir huldigen die Söhne der Fremde, / ⁴⁶sie kommen zitternd aus ihren Burgen hervor.

⁴⁷Es lebt der Herr! Mein Fels sei gepriesen. / Der Gott meines Heils sei hoch erhoben;

⁴⁸denn Gott verschaffte mir Vergeltung / und unterwarf mir die Völker.

⁴⁹Du hast mich von meinen Feinden befreit, / mich über meine Gegner erhoben, / dem Mann der Gewalt mich entrisssen.

Bitte für den König

20 [Für den Chorleiter. Ein Psalm Davids.]

²Der Herr erhöhe dich am Tage der Not, / der Name von Jakobs Gott möge dich schützen.

³Er sende dir Hilfe vom Heiligtum / und stehe dir bei vom Zion her.

⁴An all deine Speiseopfer denke er, / nehme dein Brandopfer gnädig an. [Sela]

⁵Er schenke dir, was dein Herz begehrt, / und lasse all deine Pläne gelingen.

⁶Dann wollen wir jubeln über deinen Sieg, / im Namen unsres Gottes das Banner erheben. / All deine Bitten erfülle der Herr.

⁷Nun bin ich gewiß: / der Herr schenkt seinem Gesalbten den Sieg;

er erhört ihn von seinem heiligen Himmel her / und hilft ihm mit der Macht seiner Rechten.

⁸Die einen sind stark durch Wagen, die andern durch Rosse, / wir aber sind stark im Namen des Herrn, unsres Gottes.

⁹Sie sind gestürzt und gefallen; / wir bleiben aufrecht und stehen.

¹⁰Herr, verleihe dem König den Sieg! / Erhöre uns am Tag, da wir rufen!

2: Spr 18,10 / 5: 21,3; 37,4 / 7: 18,51 / 8: 33,161 / 147,10f; Dtn 20,1; Jdt 9,7; Spr 21,31; Jes 31,1; Ho 1,7.

Psalm 58

⁷O Gott, zerbrich ihnen die Zähne im Mund! / Zerschlage, Herr, das Gebiß der Löwen!

⁸Sie sollen vergehen wie verrinnendes Wasser, / wie Gras, das verwelkt auf dem Weg.

⁹wie die Schnecke, die sich auflöst in Schleim; / wie eine Fehlgeburt sollen sie die Sonne nicht schauen.

¹⁰Ehe eure Töpfe das Feuer des Dornstrauchs spüren, / fege Gott die Feinde hinweg, ob frisch, ob verdorrt.

¹¹Wenn er die Vergeltung sieht, freut sich der Gerechte; / er badet seine Füße im Blut des Frevlers.

¹²Dann sagen die Menschen: »Der Gerechte erhält seinen Lohn; / es gibt einen Gott, der auf Erden Gericht hält.«

3: Mi 2,1 / 5: 140,4; Dtn 32,33 / 7: 3,8; 17,12 / 8: Ijob 11,16; Weish 16,29; Ps 90,5f / 9: Ijob 3,16 / 10: Ijob 27,21; Nah 1,10 / 11: 52,8; 68,24 / 12: Ijob 19,29; Mal 3,18.

Psalm 83

Eine Bitte um Hilfe gegen Feinde des Volkes

83 [Ein Lied. Ein Psalm Asafs.]

²Schweig doch nicht, o Gott, bleib nicht still, / o Gott, bleib nicht stumm!

³Sieh doch, deine Feinde toben; / die dich hassen, erheben das Haupt.

⁴Gegen dein Volk ersinnen sie listige Pläne / und halten Rat gegen die, die sich bei dir bergen.

⁵Sie sagen: »Wir wollen sie ausrotten als Volk; / an den Namen Israel soll niemand mehr denken.«

⁶Ja, sie halten einmütig Rat / und schließen ein Bündnis gegen dich:

⁷Edoms Zelte und die Ismaeliter, / Moab und die Hagariter,

⁸Gebal, Ammon und Amalek, / das Philisterland und die Bewohner von Tyrus.

⁹Zu ihnen gesellt sich auch Assur / und leiht seinen Arm den Söhnen Lots. [Sela]

¹⁰Mach es mit ihnen wie mit Midian und Sisera, / wie mit Jabin am Bach Kischon, / die du bei En-Dór vernichtet hast. / Sie wurden zum Dung für die Äcker.

¹²Mach ihre Fürsten wie Oreb und Seeb, / wie Sebach und Zalmunna mach all ihre Führer! / ¹³Sie sagten: »Wir wollen Gottes Land erobern.«

¹⁴Mein Gott, laß sie dahinwirbeln wie Staub, / wie Spreu vor dem Wind!

¹⁵Wie das Feuer, das ganze Wälder verbrennt, / wie die Flamme, die Berge versengt,

¹⁶so jage sie davon mit deinem Sturm, / und schrecke sie mit deinem Wetter!

¹⁷Bedecke mit Schmach ihr Gesicht, / damit sie, Herr, nach deinem Namen fragen.

¹⁸Beschämt sollen sie sein und verstört für immer, / sollen vor Schande zugrunde gehen.

¹⁹Sie sollen erkennen, daß du es bist, Herr ist dein Name. / Du allein bist der Höchste über der ganzen Erde.

3: 35,20 / 6: 2,2 / 10: Ri 7,23-25; Jes 9,3; 10,26; Ri 4,15f / 12: Ri 7,25; 8,21 / 14: 35,5 / 19: 46,11; 59,14; 100,3; Dtn 4,39; Jes 43,10; Dan 3,45.

Psalm 137

Heimweh nach dem Zion in der Verbannung

137 An den Strömen von Babel, / da saßen wir und weinten, / wenn wir an Zion dachten.

²Wir hängten unsere Harfen / an die Weiden in jenem Land.

³Dort verlangten von uns die Zwingherren Lieder, / unsere Peiniger forderten Jubel: / »Singt uns Lieder vom Zion!«

⁴Wie könnten wir singen die Lieder des Herrn, / fern, auf fremder Erde?

⁵Wenn ich dich je vergesse, Jerusalem, / dann soll mir die rechte Hand verdorren.

⁶Die Zunge soll mir am Gaumen kleben, / wenn ich an dich nicht mehr denke, / wenn ich Jerusalem nicht zu meiner höchsten Freude erhebe.

⁷Herr, vergiß den Söhnen Edoms nicht den Tag von Jerusalem; / sie sagten: »Reißt nieder, bis auf den Grund reißt es nieder!«

⁸Tochter Babel, du Zerstörerin! / Wohl dem, der dir heimzahlt, was du uns getan hast!

⁹Wohl dem, der deine Kinder packt / und sie am Felsen zerschmettert!

1: Ez 3,15; Kgl 3,48 / 2: Kgl 5,14 / 5: Jer 51,50 / 6: 22,16 / 7: Kgl 4,21f; Ez 25,12-14; 35; Obd 8-15 / 8: Jes 14,22; Jer 50; 51 / 9: Jes 13,16,18; Hos 14,1; Röm 12,19.

Jesaja

Jerusalem als Mittelpunkt des messianischen Reiches: 2, 1-5

2 Das Wort, das Jesaja, der Sohn des Amoz, in einer Vision über Juda und Jerusalem gehört hat.

²Am Ende der Tage wird es geschehen: Der Berg mit dem Haus des Herrn / steht fest gegründet als höchster der Berge; er überragt alle Hügel. / Zu ihm strömen alle Völker.

³Viele Nationen machen sich auf den Weg; sie sagen: / Kommt, wir ziehen hinauf zum Berg des Herrn / und zum Haus des Gottes Jakobs.

Er zeige uns seine Wege, / auf seinen Pfaden wollen wir gehen.

Denn von Zion kommt die Weisung des Herrn, / aus Jerusalem sein Wort.

⁴Er spricht Recht im Streit der Völker, / er weist viele Nationen zurecht.

Dann schmieden sie Pflugscharen aus ihren Schwertern / und Winzermesser aus ihren Lanzen.

Man zieht nicht mehr das Schwert, Volk gegen Volk, / und übt nicht mehr für den Krieg.

Prof. Dr. Joachim Wiemeyer
Vorlesung: Ethik der internationalen Ordnung

Jeaja 32, 15-19

Die Wirkung des Geistes aus der Höhe:
32, 15-20

¹⁵ Wenn aber der Geist aus der Höhe über uns ausgegossen wird, / dann wird die Wüste zum Garten, / und der Garten wird zu einem Wald.

¹⁶ In der Wüste wohnt das Recht, / die Gerechtigkeit weilt in den Gärten.

¹⁷ Das Werk der Gerechtigkeit wird der Friede sein, / der Ertrag der Gerechtigkeit sind Ruhe und Sicherheit für immer.

¹⁸ Mein Volk wird an einer Stätte des Friedens wohnen, / in sicheren Wohnungen, an stillen und ruhigen Plätzen.

¹⁹ Aber der Wald stürzt in jähem Sturz, / die Stadt versinkt in der Tiefe.

Joel 4, 9-

⁹ Ruft den Völkern zu: / Ruft den Heiligen Krieg aus!

Bietet eure Kämpfer auf! / Alle Krieger sollen anrücken und heraufziehen.

¹⁰ Schmiedet Schwerter aus euren Pflugscharen / und Lanzen aus euren Winzermessern! / Der Schwache soll sagen: Ich bin ein Kämpfer.

¹¹ Eilt alle herbei, / versammelt euch, ihr Völker ringsum! / Dorthin führe, Herr, deine Kämpfer hinab!

¹² Die Völker sollen aufbrechen und heraufziehen zum Tal Joschafat. / Denn dort will ich zu Gericht sitzen über alle Völker ringsum.

¹³ Schwingt die Sichel; / denn die Ernte ist reif.

Kommt, tretet die Kelter; / denn sie ist voll, die Tröge fließen über. / Denn ihre Bosheit ist groß.

LK 2, 11-14

soll: ¹¹ Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren; er ist der Messias, der Herr. ¹² Und das soll euch als Zeichen dienen: Ihr werdet ein Kind finden, das in Windeln gewickelt, in einer Krippe liegt. ¹³ Und plötzlich war bei dem Engel ein großes himmlisches Heer, das Gott lobte und sprach:

¹⁴ Verherrlicht ist Gott in der Höhe, / und auf Erden ist Friede / bei den Menschen seiner Gnade.

MT (Bergpredigt)

Die Seligpreisungen: 5, 3-12

³ Er sagte:

Selig, die arm sind vor Gott; / denn ihnen gehört das Himmelreich.

⁴ Selig die Trauernden; / denn sie werden getröstet werden.

⁵ Selig, die keine Gewalt anwenden; / denn sie werden das Land erben.

⁶ Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; / denn sie werden satt werden.

⁷ Selig die Barmherzigen; / denn sie werden Erbarmen finden.

⁸ Selig, die ein reines Herz haben; / denn sie werden Gott schauen.

⁹ Selig, die Frieden stiften; / denn sie werden Söhne Gottes genannt werden.

¹⁰ Selig, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; / denn ihnen gehört das Himmelreich.

¹¹ Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet.

Von der Vergeltung: 5, 38-42

³⁸ Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: *Auge für Auge und Zahn für Zahn.* ³⁹ Ich aber sage euch: Leistet dem, der euch etwas Böses antut, keinen Widerstand, sondern wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin.

⁴⁰ Und wenn dich einer vor Gericht bringen will, um dir das Hemd wegzunehmen, dann laß ihm auch den Mantel. ⁴¹ Und wenn dich einer zwingen will, eine Meile mit ihm zu gehen, dann geh zwei mit ihm. ⁴² Wer dich bittet, dem gib, und wer von dir borgen will, dem weise nicht ab.

39-42 || Lk 6, 29f / 38: Ex 21, 24 / 39: Spr 20, 22; 24, 29; 1 Petr 3, 9.

Von der Liebe zu den Feinden: 5, 43-48

⁴³ Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: *Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen.* ⁴⁴ Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, ⁴⁵ damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er läßt seine Sonne

aufgehen über Bösen und Guten, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. ⁴⁶ Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner? ⁴⁷ Und wenn ihr nur eure Brüder grüßt, was tut ihr damit Besonderes? Tun das nicht auch die Heiden?

⁴⁸ Ihr sollt also vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist.

MT 10, 34-39

³⁴ Denkt nicht, ich sei gekommen, um Frieden auf die Erde zu bringen. Ich bin nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert. ³⁵ Denn ich bin gekommen, um *den Sohn mit seinem Vater* zu entzweien und *die Tochter mit ihrer Mutter* und *die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter*; ³⁶ und *die Hausgenossen eines Menschen werden seine Feinde sein.*

³⁷ Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht würdig, und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht würdig. ³⁸ Und wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und mir nachfolgt, ist meiner nicht würdig. ³⁹ Wer das Leben gewinnen will, wird es verlieren; wer aber das Leben um meinetwillen verliert, wird es gewinnen.

16 || Lk 10, 3 / 17-22 || 24, 9-14; Mk 13, 9-13; Lk 21, 12-19 / 19-20 || Lk 12, 11f / 26-33 || Lk 12, 2-9 /

MT 26, 47-56

Die Gefangennahme: 26, 47-56

⁴⁷ Während er noch redete, kam Judas, einer der Zwölf, mit einer großen Schar von Männern, die mit Schwertern und Knüppeln bewaffnet waren; sie waren von den Hohenpriestern und den Ältesten des Volkes geschickt worden. ⁴⁸ Der Verräter hatte mit ihnen ein Zeichen verabredet und gesagt: Der, den ich küssen werde, der ist es; nehmt ihn fest. ⁴⁹ Sogleich ging er auf Jesus zu und sagte: Sei gegrüßt, Rabbi! Und er küßte ihn. ⁵⁰ Jesus erwiderte ihm: Freund, dazu bist du gekommen? Da gingen sie auf Jesus zu, ergriffen ihn und nahmen ihn fest. ⁵¹ Doch einer von den Begleitern Jesu zog sein Schwert, schlug auf den Diener des Hohenpriesters ein und hieb ihm ein Ohr ab. ⁵² Da sagte Jesus zu ihm: Steck dein Schwert in die Scheide; denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen. ⁵³ Oder glaubst du nicht, mein Vater würde mir sogleich mehr als zwölf Legionen Engel schicken, wenn ich ihn darum bitte? ⁵⁴ Wie würde dann aber die Schrift erfüllt, nach der es so geschehen muß? ⁵⁵ Darauf sagte Jesus zu den Männern: Wie gegen einen Räuber seid ihr mit Schwertern und Knüppeln ausgezogen, um mich festzunehmen. Tag für Tag saß ich im Tempel und lehrte, und ihr habt mich nicht verhaftet. ⁵⁶ Das alles aber ist geschehen, damit die Schriften der Propheten in Erfüllung gehen. Da verließen ihn alle Jünger und flohen.

47-56 || Mk 14, 43-50; Lk 22, 47-53; Joh 18, 3-12 / 53; Lk 2, 13 / 55; Lk 19, 47; Joh 18, 20 / 56; 26, 31; Joh 16, 32.

Brief an die
Epheser 1, 11-22

Die Einheit von Juden und Heiden in Christus:
2, 11-22

¹¹ **Erinnert euch also, daß ihr einst Heiden wart und von denen, die äußerlich beschnitten sind, Unbeschnittene genannt wurdet.** ¹² Damals wart ihr von Christus getrennt, der Gemeinde Israels fremd und von dem Bund der Verheißung ausgeschlossen; ihr hattet keine Hoffnung und lebtet ohne Gott in der Welt. ¹³ Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, durch Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. ¹⁴ Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile (Juden und Heiden) und riß durch sein Sterben die trennende Wand der Feindschaft nieder. ¹⁵ Er hob das Gesetz samt seinen Geboten und Forderungen auf, um die zwei in seiner Person zu dem einen neuen Menschen zu machen. Er stiftete Frieden ¹⁶ und versöhnte die beiden durch das Kreuz mit Gott in einem einzigen Leib. Er hat in seiner Person die Feindschaft getötet. ¹⁷ Er kam und verkündete den *Frieden*: euch, *den Fernen*, und uns, *den Nahen*. ¹⁸ Durch ihn haben wir beide in dem einen Geist Zugang zum Vater. ¹⁹ Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes. ²⁰ Ihr seid auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut; der Schlußstein ist Christus Jesus selbst. ²¹ Durch ihn wird der ganze Bau zusammengehalten und wächst zu einem heiligen Tempel im Herrn. ²² Durch ihn werdet auch ihr im Geist zu einer Wohnung Gottes erbaut.

13: 2, 17 / 14: Kol 1, 20.22 / 17: Jes 57, 19; Lk 2, 14 / 21: 1 Petr 2, 5.

Abhandlung. 1. Scheinbar ist Kriegführen immer Sünde. Eine Strafe wird nämlich nur für eine Sünde zugefügt. Nun wird aber den Kriegführenden vom Herrn eine Strafe angesagt, gemäß Mt. 26, 52: „Jeder, der zum Schwerte greift, soll durch das Schwert umkommen.“ Also ist jeder Krieg unerlaubt.

2. *Ferner*, alles, was dem göttlichen Gebot zuwider geht, ist Sünde. Nun widerstreitet aber das Kriegführen dem göttlichen Gebot: es heißt nämlich Mt. 5, 39: „Ich sage euch: nicht dem Bösen widerstehen“; und Röm. 12, 19 heißt es: „Wehret euch nicht selbst, Geliebte! Vielmehr lasset Raum dem Zorngericht.“ Also ist Kriegführen immer Sünde.

3. *Ferner*, der grade Gegensatz einer Tugendwirke ist nur die Sünde. Nun steht aber der Krieg im graden Gegensatz zum Frieden. Also ist der Krieg immer Sünde.

4. *Ferner*, jede Einübung auf eine erlaubte Sache ist erlaubt, wie es bei den wissenschaftlichen Übungen zutage tritt. Nun werden aber die Kriegsübungen, die bei den Turnieren (in torneamentis) statthaben, von der Kirche verboten: denn, die in derartigen Neulingskämpfen sterben, gehen des kirchlichen Begräbnisses verlustig¹. Also scheint der Krieg schlechthin Sünde zu sein.

Aber dagegen spricht, daß Augustinus in der Predigt über den Knecht des Hauptmanns (Ep. 138 al. 5 ad Marcell. 2; vgl. Can. Paratus 23, 1) sagt: „Wenn die christliche Le-

¹ Wiewohl die Sterbesakramente nicht verweigert wurden. G. Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters IV (1914), 138.

benslehre überhaupt die Kriege mit einer Schuld belastete, so wäre im Evangelium denen, die das Heil suchen, eher doch der Rat gegeben, die Waffen wegzuworfen und sich gänzlich dem Kriegsdienste zu entziehen. Es sagt ihnen aber: Übet nicht Quälerei und laßt euch genügen an eurem Sold. Wem es die Zufriedenheit mit dem eigenen Sold vorschrieb, dem hat es den Kriegsdienst nicht verboten.“

Ich antworte: Dazu, daß ein Krieg gerecht ist, wird dreierlei erfordert. Zuerst einmal die Gewaltsame des Oberhauptes, auf dessen Gebot hin Krieg zu führen ist. Es fällt nämlich nicht in den Bereich einer Privatperson, einen Krieg in Bewegung zu setzen; denn sie kann ihr Recht beim Gericht der Obrigkeit verfolgen. Ähnlich auch ist das Aufgebot einer Vielheit, das es in den Kriegen braucht, nicht die Sache einer Privatperson. Da nun aber die Sorge für das öffentliche Gemeinwesen dessen Häuptern anvertraut ist, so ist es ihre Sache, das Gemeinwesen der Stadt oder des Herrschaftslandes oder der Provinz, die ihnen untertan ist, zu schützen. Und gerade wie sie es erlaubter Weise mit dem harten Schwerte gegen die inneren Verwüster verteidigen, indem sie die Übeltäter bestrafen, dem Wort des Apostels gemäß Röm. 13, 4: „(Die Obrigkeit) trägt nicht umsonst das Schwert; sie ist Gottes Gehilfe, Gerichtsvollstrecker für den, der Böses tut“, so geht es sie auch an, mit dem Kriegsschwert den Staat gegen die äußeren Feinde zu schützen. Darum wird auch Ps. 81, 4 zu den Häuptern gesagt: „Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders.“ Und Augustinus sagt C. Faust. (22, 75): „Die natürliche Ordnung, die für den Frieden unter den Sterblichen eingerichtet ist, fordert, daß Gewaltsame und Beschluß, einen Krieg aufzunehmen, bei den Oberhäuptern liegt.“

Zweitens wird eine gerechte Ursache erheischt: d. h. daß jene, die bekriegt werden, die Bekriegung wegen einer Schuld verdienen. Daher sagt Augustinus (Quaest. in Hept. Jos. 10): „Man pflegt als gerechte Kriege solche zu bestimmen, die für Ungerechtigkeiten Rache nehmen: falls eine Völkerschaft oder eine Stadt zu strafen ist, weil sie es versäumt hat, die ihrigen entgelten zu lassen, was sie an I'reveln verübt haben, oder wieder zu erstatten, was sie zu Unrecht weggenommen haben.“

Drittens ist erforderlich, daß die Absicht der Kriegführenden rechtbeschaffen ist: in ihr soll nämlich erstrebt wer-

den, daß Gutes gefördert oder Übles verhütet wird. Daher Augustinus De Verb. Dom. (Can. Apud 23, 1): „Bei den wahren Verehrern Gottes sind auch Kriege Friedenswerk (pacata), jene nämlich, die nicht mit Habgier oder Grausamkeit, sondern mit dem Verlangen nach Frieden unternommen werden, damit die Bösen in die Schranken gewiesen und die Guten erleichtert werden.“ Es kann aber auch der Fall sein, daß zwar die Krieg ansagende Gewalttätigkeit rechtmäßig und die Ursache gerecht ist, gleichwohl aber wegen verwerflicher Absicht der Krieg zum unerlaubten wird. Es sagt nämlich Augustinus Contra Faust. (22, 74): „Gier, zu schaden, Grausamkeit im Rächen, ein friedehasserischer und unversöhnlicher Geist, Wildheit im Wiederangriff, Herrschsucht und was es noch ähnliches gibt, das alles wird mit Recht in den Kriegen für Schuld genommen.“

Also zu 1. Wie Augustinus 2. C. Manich. (Faust. 22, 70) sagt, „greift zum Schwert, wer sich zum Blutvergießen waffnet, ohne daß es eine höhere oder rechtmäßige Gewalt entweder befiehlt oder gestattet“. Wer aber das Schwert gebraucht, falls er eine unbeamtete Person ist, kraft der Gewaltsame des Oberhauptes oder des Richters, oder auch, falls er eine öffentliche Person ist, aus dem Eifer für die Gerechtigkeit, sozusagen aus der Gewaltsame Gottes, der greift nicht selbst zum Schwerte, sondern gebraucht das von einem anderen ihm übertragene. Weswegen ihm keine Strafe gebührt. — Aber es werden auch jene, die mit Sünde das Schwert gebrauchen, nicht immer mit dem Schwerte getötet. Sie gehen vielmehr am eigenen Schwert zugrunde, weil sie für die Schwertsünde ewig bestraft werden, wenn sie keine Buße tun.

Zu 2. Derartige Gebote sind, wie Augustinus De Serm. Dom. in Monte (1, 19; vgl. Ep. ad Marcel. 11; in Joan. Tract. 113) sagt, immer zu halten im Bereitstand des Gemüts¹: d. h. so, daß der Mensch immer bereit ist, keinen Widerstand zu leisten oder sich nicht zu verteidigen, wenn es das brauchte. Zuweilen ist aber auch anders zu handeln wegen des allgemeinen und sogar des Wohles derer, gegen die man kämpft. Deswegen sagt Augustinus im Briefe an Marcellinus (11): „Manches gehört sich auch, ob sie wollen oder nicht, gegen jene, die man mit einer gewissen gütigen Härte in Strafe nehmen muß. Denn wem

¹ Wie oben bei der Feindesliebe 25, 8. 9.

die Willkür zum Unrecht entrissen wird, unterliegt zu seinem Nutzen, da doch nichts unglückseliger ist als das Glück der Sünder, das eine sträfliche Ungestraftheit nährt und den bösen Willen als inneren Feind stärkt.“

Zu 3. Auch diejenigen, welche gerechte Kriege führen, haben den Frieden im Sinn. Sie stehen daher nur zu dem bösen Frieden in Gegensatz, den der Herr „nicht gekommen ist, auf die Erde zu bringen“, wie es Mt. 10, 34 heißt. Weswegen Augustinus an Bonifaz (Ep. 189 al. 205) schreibt: „Man sucht nicht den Frieden, um den Krieg zu rüsten, sondern der Krieg wird geführt, um den Frieden zu gewinnen. Sei also im Kriegführen zum Frieden gewillt, damit dein Sieg die Erliegenden zu dem Segen des Friedens hinbringt.“

Zu 4. Übungen mit Leuten für Kriegszwecke sind nicht allgemein verboten, wohl aber ungeordnete und gefährliche Übungen, aus denen Tötungen und Plünderungen eintreten. Bei den Alten waren die Kriegsübungen ohne derartige Gefahren, und man nannte sie daher „Anlernung zur Waffe“ (meditationes armorum) oder „unblutige Kriege“, wie es sich aus einem Briefe des Hieronymus ergibt.

Zweiter Artikel

Ist der Kriegskampf dem geistlichen Stand und den Bischöfen erlaubt?

Feststellung. Da die Kriegsdienste den Menschen im höchsten Grade von der Betrachtung des Göttlichen abkehren und auf die Vergießung menschlichen Bluts hinstreben, so ist es den Angehörigen des geistlichen Standes (clericis) und den geistlichen Personen in gar keiner Weise erlaubt, Krieg zu führen, außer im Zeitpunkt der Notwendigkeit. [Aus der Antwort: Zum Wohl der menschlichen Gemeinschaft ist Mehrfaches notwendig. Das Verschiedene aber wird besser und leichterweg von Verschiedenen als von Einem getan (nach Aristoteles). Gewisse Geschäfte sind sich nun so sehr entgegen, daß sie füglich nicht zugleich ausgeübt werden können (vgl. 2 Tim. 2, 4)... Geistlichen Personen kommt nicht Töten oder Blutvergießen zu, vielmehr die Bereitschaft, das eigene Blut für Christus zu vergießen, damit sie im Werke es gleich tun ihrem Opferamt am Altare.]

Dritter Artikel

Ist es erlaubt, im Kriege sich des Hinterhalts zu bedienen?

Abhandlung. 1. Scheinbar ist es nicht erlaubt, im Kriege Hinterhalt anzuwenden. Es heißt nämlich Deut. 16, 20:

zu verbergen sind, damit sie nicht an die Feinde gelangen, wie sich aus dem Buch Stratagemata (1, 1) des Frontinus¹ ergibt. Eine solche Verheimlichung gehört zum Wesen des Hinterhalts, dessen man sich erlaubter Weise im Kriege bedient. — Derartige Hinterhalte werden auch nicht eigentlich Betrügereien genannt und widerstreiten nicht der Gerechtigkeit und auch nicht einem wohlgeordneten Willen: ungeordnet wäre nämlich der Wille, wenn einer wollte, daß ihm nichts von anderen verheimlicht werde. Damit ergibt sich die Antwort auf die Einwände.

Vierter Artikel

Ist die Kriegführung an Feiertagen erlaubt?

Feststellung. Liegt die Notwendigkeit vor, zum Schutze des Staates an den Feiertagen (diebus festivis) den Krieg zu führen, so ist es erlaubt; sonst aber nicht.

Der Krieg

„Setze recht durch, was recht ist.“ Da nun aber Hinterhalt eine Art von Betrügereien ist, so scheint er zur Ungerechtigkeit zu gehören. Also darf man sich nicht des Hinterhalts bedienen, auch nicht in gerechten Kriegen.

2. *Ferner*, Listen und Täuschungen scheinen gerade wie auch die Lügen der Redlichkeit entgegengesetzt zu sein. Weil wir nun aber allen schuldig sind, die Treue zu wahren, so ist kein Mensch zu belügen, wie durch des Augustinus Buch Gegen die Lüge klar liegt. Da also „die Treue dem Feinde zu wahren ist“, wie Augustinus an Bonifaz (Ep. 189 al. 105) schreibt, so soll man sich, wie es scheint, gegen die Feinde nicht des Hinterhalts bedienen.

3. *Ferner*, Mt. 7, 12 heißt es: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das tut auch ihnen“, und das ist gegenüber allen Nächsten zu beobachten. Die Feinde sind aber Nächste. Da nun keiner will, daß Hinterhalte oder Betrügereien gegen ihn angestellt werden, so scheint also, daß keiner aus dem Hinterhalt Kriege führen darf.

Aber dagegen spricht, daß Augustinus Quaest. (in Heptateuch. Jos. 10) sagt: „Wenn ein gerechter Krieg unternommen wird, so liegt für die Gerechtigkeit nichts daran, ob einer offen oder aus dem Hinterhalt kämpft“, und er beweist das mit der Gewährung des Herrn, der dem Josue befohlen hat, den Bewohnern der Stadt Hai einen Hinterhalt zu legen, wie Jos. 8, 2 steht.

Ich antworte: Hinterhalt ist auf die Täuschung der Feinde gerichtet. In doppelter Weise kann nun einer durch die Tat oder das Wort eines anderen getäuscht werden. Auf die eine Weise dadurch, daß ihm Falsches gesagt oder das Versprochene nicht gehalten wird. Das ist immer unerlaubt. Auf diese Weise darf niemand die Feinde täuschen: es sind nämlich auch gewisse Kriegsrechte und Verbindlichkeiten (foedera) selbst unter Feinden zu wahren, wie Ambrosius De Off. (1, 29) sagt.

In der anderen Weise kann einer durch das Wort oder die Tat von uns getäuscht werden, weil wir ihm einen Vorsatz oder Gedanken nicht eröffnen. Wir sind nicht gehalten, das immer zu tun: denn auch in der Heiligen Lehre ist vieles geheim zu halten, zumal vor den Ungläubigen, damit sie nicht spotten, Mt. 7, 6 gemäß: „Gebet das Heilige nicht den Hunden.“ Deswegen ist um so viel mehr vor den Feinden zu verbergen, was wir zu ihrer Bekämpfung vorbereiten. Daher steht unter den Lehrstücken des Kriegswesens u. a. das eine vornehmlich, daß die Pläne

3. Sozialphilosophische Überlegungen einer gerechten internationalen Ordnung

a) **Die Vertragstheorie der internationalen Ordnung** (nach John Rawls, Das Recht der Völker). In seiner *Theorie der Gerechtigkeit* (engl. Original 1971) nimmt John Rawls (1920-2002) nur in § 58, S. 415ff. kurz zu internationalen Fragen Stellung, in: *Das Recht der Völker*, (engl. 1999, dt. 2002) überträgt er seine Grundkonzeption auf die internationale Ebene.

A. Realistische Utopie einer idealen Ordnung

I. Voraussetzung für eine gerechte globale Ordnung ist, dass alle nationalen Ordnungen liberale und demokratische Gesellschaften sind. Diese beruhen auf einer Grundordnung mit demokratischen Entscheidungsverfahren, fairen Bildungschancen, keiner extremen Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung, einer sozialen Mindestabsicherung einschl. einer Gesundheitsversorgung, sowie fairen Wahlen (Wahlkampfkostenerstattung), um die effektive Ausübung der Bürgerrechte zu sichern. Zwei so strukturierte demokratische Staaten führen nicht gegeneinander Krieg, weil dieser sinnlos ist. Sie wollen keine fremden Territorien, keine fremden Bevölkerungen beherrschen, Rohstoffquellen erobern oder ihre Religion ausbreiten. Es gibt für sie nichts, wofür sie Krieg führen könnten. Ebenso gibt es zwischen wohlgeordneten demokratischen Gesellschaften kein Migrationsproblem. Denn dort, wo für alle Personen Menschenrechte gewährleistet sind und soziale Sicherheit garantiert ist, braucht man nicht auszuwandern. Sobald gleiche Rechte für Frauen gewährleistet werden, gibt es auch kein großes Bevölkerungswachstum mehr. In solchen Ländern entwickelt sich ein angemessener Patriotismus.

II. In der realen Welt gibt es aber jenseits liberal-demokratischer Systeme auch andere achtbare Völker. Dies sind Staaten, in denen nicht alle Freiheits- und Gleichheitsrechte (z.B. hinsichtlich der Religionsfreiheit) voll erfüllt sind und Mitspracherechte der Bevölkerung begrenzt sind, in denen aber ein Mindestmaß an Rechtssicherheit herrscht. Sie können nach außen friedliche und kooperative Mitglieder der Völkergemeinschaft sein, weil sie keine Angriffskriege führen. Liberale Völker haben solche nichtliberalen Völker zu tolerieren, wenn ihre interne Ordnung einem Mindestmaß an Gerechtigkeit entspricht.

III. Die Grundsätze einer gerechten globalen Ordnung werden - ebenso wie bei Rawls Theorie der Gerechtigkeit für die nationale Ordnung - dadurch ermittelt, dass Vertreter aller Länder hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ die Grundsätze des Völkerrechts festlegen. Diese wissen nicht, ob sie ein bevölkerungsstarkes und ökonomisch entwickeltes Land, ein bevölkerungsstarkes, aber armes Land, ein reiches, aber bevölkerungsarmes oder ein kleines und armes Land vertreten. Unter dem Schleier des Nichtwissens ist es vernünftig und rational für Grundsätze des Völkerrechts einzutreten, die die Völkerrechtsordnung für ein armes und kleines Land akzeptabel macht. Auf der Basis der Gegenseitigkeit (Reziprozität) sind sie bereit mit anderen Völkern zu kooperieren und gemeinsame Organisationen zu bilden. In diese können auch Ungleichheiten eingebaut sein. Es wird aber kein Weltstaat angestrebt. Es ist sinnvoll, von Rechten von Völkern statt von Staaten zu sprechen, z.B. weil Völker das Recht haben könnten, sich von Vielvölkerstaaten abzuspalten und einen Staat zu bilden bzw. im Völkerrecht nach dem Westfälischen Frieden (1648) ein Staat das souveräne Recht hatte, das eigene Volk zu drangsalieren.

IV. Rawls sieht folgende Grundregeln des Völkerrechts als zentral an (S. 41):

1. Völker sind frei und unabhängig und ihre Freiheit und Unabhängigkeit müssen von anderen Völkern geachtet werden.
2. Völker müssen Verträge und eingegangene Verpflichtungen erfüllen.
3. Völker sind gleich und müssen an Übereinkünften, die sie binden sollen, beteiligt sein.
4. Völkern obliegt eine Pflicht der Nichteinmischung.
5. Völker haben das Recht auf Selbstverteidigung, aber kein Recht, Kriege aus anderen Gründen als denen der Selbstverteidigung zu führen.
6. Völker müssen Menschenrechte achten.
7. Völker müssen, wenn sie Kriege führen, bestimmte Einschränkungen beachten.

8. Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben.“

V. Jeder Staat ist für sein Territorium z.B. im Verhältnis Ökologie, Bevölkerung und Wirtschaftsweise verantwortlich und darf daher seine Probleme nicht durch Eroberung oder Migration externalisieren.

VI. Wohlgeordnete Völker bilden gemeinsame Organisationen auf Ebene von Weltregionen und auf globaler Ebene, um gemeinsame Probleme, z.B. Regeln für den weltweiten Handel, zu lösen.

VII. Unter diesen Bedingungen würde sich eine Ordnung demokratischen Friedens und der Stabilität entwickeln, indem Völker friedlich miteinander Handel treiben. Ein einziger auf Expansion ausgerichteter Staat kann aber eine solche friedliche Ordnung stören.

B. Die nichtideale Theorie

Die nichtideale Theorie muss sich damit auseinandersetzen, dass viele Staaten keine liberalen und demokratischen Ordnungen haben und daher fundamentale Gerechtigkeitsnormen des Völkerrechts nicht einhalten.

1. In der realen Welt gibt es belastete Länder, die - ohne aggressiv zu sein - auf Grund ihrer Geschichte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung usw. Probleme haben, die elementaren Anforderungen eines geordneten Staatswesens zu erfüllen. Menschenrechte und Demokratie sind zu fördern, weil in demokratischen Staaten nicht Millionen verhungern (Sen). Wohlgeordnete demokratische Staaten sind zwar nicht zwangsläufig reich, sie sind aber im gewissen Maße *verpflichtet*, belasteten Völkern bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu helfen. Innerhalb einer globalen Ordnung gibt es gerechte ökonomische Ungleichheiten, z.B. wenn ein Land längerfristig eine höhere Investitionsquote als ein anderes Land hat. Ebenso gilt dies, wenn ein Land seine Bevölkerungszahl durch eine gezielte Gleichberechtigungspolitik für Frauen begrenzt, um den Wohlstand pro Kopf zu steigern, während ein anderes Land bei geringem Wohlstand pro Kopf die Bevölkerungszahl wachsen lässt. Ein globaler Transfer ist daher immer begrenzt; ein internationaler „Egalitarismus“ ist abzulehnen (kein globales Differenzprinzip).

2. Weiterhin gibt es *Schurkenstaaten*. Diese streben nach Massenvernichtungswaffen, sind bereit, ihre Ziele durch Eroberungskriege durchzusetzen. In diesen sind die Menschenrechte beseitigt, die Bevölkerung hat keine Rechte zu Mitwirkung. Gegen solche Schurkenstaaten (z.B. das nationalsozialistische Deutschland) dürfen wohlgeordnete Staaten Kriege führen, sowohl zur Verteidigung ihrer liberalen Kultur als auch im Sinne humanitärer Interventionen zum Schutze der Menschenrechte. Alle Völker sind sicherer, wenn solche Staaten sich ändern oder gezwungen werden sich zu ändern, weil sie für ein internationales Klima der Macht und Gewalt stehen. Die wohlgeordneten Völker sollten zusammenstehen, um auf Schurkenstaaten einzuwirken.

3. Liberal-demokratische Staaten haben in ihrer Kriegführung dabei Grundregeln (*ius in bello*) zu beachten. Denn Kriege führen diese zum Schutz der Menschenrechte. So ist zwischen Systemträgern des gegnerischen Regimes, einfachen Soldaten und Zivilisten zu unterscheiden. Da es sich bei den Systemträgern um Verbrecher handelt, ist ein gewaltsames Vorgehen ethisch gerechtfertigt. Einfache Soldaten werden nicht als Verbrecher bekämpft, sondern weil sie Gegner sind und die eigenen Kräfte bekämpfen. Sie sind aber, z.B. als Kriegsgefangene, nicht als Verbrecher zu behandeln. Hingegen ist die Zivilbevölkerung möglichst weitgehend zu schonen. Angriffe auf die Zivilbevölkerung wie sie z.B. durch konventionelle Bombenangriffe 1945 in Dresden stattgefunden haben oder der Abwurf der Atombomben in Hiroshima und Nagasaki 1945 sind daher abzulehnen. Ziel solcher „gerechter Kriege“ muss ein gerechter „Friede“ sein, der Menschenrechte fördert. Daher müssen sie auch die Kriegführung bestimmen. Der einzelne Soldat ist berechtigt, z.T. auch verpflichtet, an ungerechten Kriegen bzw. Kriegshandlungen nicht teilzunehmen. Rawls sieht einen Unterschied zu einer katholischen Lehre: Nach dieser sei

es niemals erlaubt, unschuldige Zivilisten zu töten, während er in einer absoluten Notlage (England 1940) auch Bombenangriffe auf zivile Ziele als gerechtfertigt ansieht.

4. Ein Staatsmann muss einen gerechten Frieden anstreben und sich nicht von Rache u.ä. leiten lassen. Für Rawls kann ein bedingungsloser Pazifist, z.B. ein Quäker, kein Präsident oder Regierungschef werden.

Schlussbemerkung:

Der Grundansatz von Rawls, gerechte nationale Ordnungen zu fördern, um damit die Grundvoraussetzung für eine gerechte globale Ordnung zu schaffen, ist richtig. Gerechte nationale Ordnungen würden z.B. auch den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern und Minderheiten schützen, so dass viele Konfliktursachen beseitigt werden. Ein Defizit bei Rawls besteht darin, dass seine Konzeption keinen ausreichenden Ansatzpunkt für internationale Organisationen bietet, die notwendig sind, um globale öffentliche Güter, z.B. im Umweltbereich, zu regulieren.

b) Michael Walzer

Michael Walzer (geb. 1936, jüdischer Herkunft - Kommunitarist, Princeton)

1. Ideale Ordnung der Welt?

Walzer bewertet Formen der internationalen Ordnung an den vier Kriterien der Friedensförderung, der Verteilungsgerechtigkeit, des kulturellen Pluralismus und der individuellen Freiheit. Ein Extrem wäre ein Weltstaat, das andere die internationale Anarchie souveräner Staaten. Die Anarchie würde zwar formal zunächst jedem Volk Selbstbestimmung in Aussicht stellen, aber zu permanenten Kriegen führen. Innerhalb eines Weltstaates wären hingegen konventionelle Kriege abgeschafft. Aber alle Menschen auf der Erde würden kaum gleichermaßen die Legitimität des Staates anerkennen, weil sie unterschiedliche Wertvorstellungen haben. Es gibt die Gefahr der Despotie.

Ein Alternative zum Weltstaat ist die Dominanz einer Macht, die dann abhängige Territorien kennt. Diese abhängigen Gebiete verfügen über einen zugebilligten und wieder entziehbaren Entscheidungsspielraum. Weitere Möglichkeiten bestehen in schwachen internationalen Organisationen, die teilweise die Souveränität von Staaten beschränken, aber nur begrenzt durchsetzungsfähig sind. Denkbar ist auch, dass es „Vereinigte Staaten der Welt“ gibt, in der starke Bundesstaaten eine gemeinsame Rechtsordnung haben. Die Rechtsordnung wäre aber durchsetzbar. Indem die Bürger weltweit einklagbare Rechte hätten, würden die einzelnen (Teil-)Staaten zur Demokratie gezwungen. Dies wäre für Walzer problematisch, weil Demokratie für ihn „von unten“ wachsen muss und nicht „von oben“ erzwungen werden darf.

Eine weitere Möglichkeit der internationalen Ordnung besteht in regionalen Zusammenschlüssen (EU), einer internationalen Zivilgesellschaft und Vereinten Nationen. Alle Ordnungssysteme haben vor und Nachteile, weil ein Zentralstaat z.B. Frieden sichern und Verteilungsgerechtigkeit herstellen kann, aber Pluralismus und individuelle Freiheit beseitigen kann. Anarchie sichert Freiheit und Pluralismus, aber ermöglicht Kriege und Verteilungsgerechtigkeiten.

2. Gerechte Kriege?

Walzer: Die Lehre vom gerechten Krieg entspringt bei Augustinus der Sicht der Herrschenden. Sie will Eroberungskriege verhindern und Kriegsexzesse eindämmen. Die Lehre widerspricht zwei Formen des christlichen Radikalismus, des Pazifismus und des Kreuzzuges, der Glaubensverbreitung durch das Schwert. Im Zeitalter souveräner Staaten geriet die Lehre vom gerechten Krieg in den Hintergrund. Es gab eine Wiederbelebung in den USA in der Anti-Vietnamkriegsbewegung. Nach Ende des Vietnam-Krieges wurde die Idee auch von Philosophen und Politikwissenschaftlern aufgegriffen. Mittlerweile argumentieren Kriegsbefürworter und Kriegsgegner in den USA im Kontext der Lehre vom gerechten Krieg. Diese Lehre ist für Menschen, die verantwortlich mit Macht umgehen wollen.

Die traditionelle Lehre vom „gerechten Krieg“ will nach seinem Ende die ursprünglichen Zustände (alte Grenze vor Kriegsbeginn) wiederherstellen, ggf. eine Reparationszahlung durchsetzen. Ein Regimewechsel (wie in Deutschland nach 1945) gehört nicht dazu. Walzer hält solche Regime-

wechsel für legitim. Es bedarf auch einer Konzeption der gerechten Beendigung von Kriegen (Aufbauhilfe, Protektorat: Balkan).

Beispiele:

Der erste Golfkrieg 1991 gegen Saddam Hussein: Walzer kritisiert Kath. Bischöfe, die diesen Krieg abgelehnt haben, weil unter modernen Bedingungen die Lehre vom gerechten Krieg überholt sei. Die Lehre vom gerechten Krieg ist gegen den Pazifismus gerichtet. Die Art der Kriegsführung (z.B. Zerstörung der Infrastruktur für Zivilbevölkerung, z.B. Kläranlagen) ist kritisch zu beurteilen.

Der NATO-Bombenkrieg im Kosovo zugunsten der Albaner gegen die Serben: Dieser Krieg wurde (mit deutscher Beteiligung) ohne UN-Mandat ausschließlich als Luftkrieg geführt. Walzer kritisiert die mangelnde Bereitschaft der NATO-Länder auch Bodentruppen einzusetzen. Man hätte auch am Boden früher eingreifen müssen.

Israel / Palästina: Die Palästinenser haben das Recht auf einen eignen Staat. Die israelische Siedlungs- und Annexionspolitik ist rechtswidrig. Es besteht ein Selbstverteidigungsrecht Israels gegen arabische Kräfte, die Israel vernichten wollen. Die radikalen Siedler erfüllen die identische politische Funktion (nicht moralisch) wie die Terroristen. Ein Rückkehrrecht der 1947/48 geflohenen Palästinenser nach Israel kann es nicht geben.

Im Vorfeld des Irak-Kriegs (2002) hat Walzer den Krieg abgelehnt und gefordert, wieder Waffeninspektoren in den Irak reisen zu lassen. Nur dies sollte erzwungen werden. Ein Regimewechsel sei nicht zu rechtfertigen.

3. Humanitäre Intervention

Traditionell gab es vor allem im Bereich der politischen Linken, zu der sich Walzer zählt, einen Vorbehalt gegen externe Interventionen, weil sie den Geruch des „Imperialismus“ an sich hätten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widerspreche. Sie dürfen nicht wegen Demokratie oder Marktwirtschaft geführt werden, sondern nur wegen abscheulicher Verbrechen gegen die Menschenrechte. Eine intervenierende Macht sollte dies ohne Eigeninteresse tun, was bei Nachbarländern problematisch ist. Walzer tritt für Interventionen auch dann ein, wenn die UN, z.B. wegen einer Blockade im Sicherheitsrat, nicht handlungsfähig ist.

4. Terror

Nach dem 11. September 2001 trat Walzer für eine langfristige Strategie gegen den Terror ein. Dies sei eine Aufgabe für Polizei und Geheimdienste, nicht für Militär. Terrorismus ist das bewusste Töten Unschuldiger, um Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und Regierungen unter Druck zu setzen. (davon abzugrenzen ist der Staatsterrorismus in Diktaturen gegen die eigene Bevölkerung). Walzer hält die Aussage: „Wer für den einen Terrorist ist, der ist für andere Freiheitskämpfer“ für falsch. Terrorismus setzt ein extremes politisches und / oder religiöses Feindbild voraus. Es hat nichts mit vergangener Ausbeutung / Unterdrückung zu tun (Mittelamerika, Vietnam). Der aktuelle Terrorismus geht darauf zurück, dass es in islamischen Ländern nicht gelungen ist, sich der modernen Entwicklung zu öffnen. Die repressiven und korrupten Regierungen sind häufig mit dem Westen verbündet. Terroristen reagieren auch darauf, dass es keine Massenbewegungen für ihre Ziele gibt, z.B. zum Sturz islamischer Regierungen. In westlichen Gesellschaften sind im Kampf gegen den Terrorismus auch gewisse Einschränkungen von Bürgerrechten hinnehmbar. Wichtig ist vor allem auch die intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Terrorismus. Terroristen haben in manchen Ländern Unterstützung bei Meinungsführern oder in der Bevölkerung.

Walzer kritisiert als „alter Linker“, amerikanischer Patriot und Demokrat Marxisten, die Verständnis für Terroristen üben. Die gezielte Tötung Unschuldiger bleibt verwerflich. Dafür gibt es keine politisch-moralischen Rechtfertigungsgründe.

4. Die UNO - Vereinte Nationen im Auftrag der Friedenssicherung

Der Völkerbund als Vorläufer: 1909 gab es 37, 2002 bereits 350 *zwischenstaatliche* Organisationen, davon ist die UNO die wichtigste. Nach dem 1. Weltkrieg wurde der Völkerbund (Sitz in

Genf) gegründet. Dieser sollte einen neuen Weltkrieg verhindern. Er sollte die gesamte Staaten-gemeinschaft repräsentieren, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Die USA traten dem Völkerbund nicht bei, obwohl er von dem US-Präsidenten W. Wilson initiiert worden war. Deutschland, Italien sowie Japan verließen ihn, so dass er den 2. Weltkrieg nicht verhindern konnte. Die UN sollten nach Ende des 2. Weltkrieges eine neue Nachkriegsordnung begründen. Die Unterzeichnung der Satzung erfolgte zum Abschluss der Verhandlungen in San Francisco (25.4.–26.6.1945), in Kraft getreten ist sie am 24.10.1945.

Mitgliedschaft:

Alle Staaten, die die Verpflichtungen aus der Satzung auf sich nehmen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung. Die Zahl der Mitgliedsländer stieg von 1945 mit 51 auf über 100 nach der Dekolonisierung 1960, 1980 auf 150 und gegenwärtig 2006 (letzte Beitritte u.a. Schweiz, Osttimor) auf 192 (Ausnahmen: Vatikan, Taiwan); Beitritt beider deutscher Staaten erst 1973; Gegen Deutschland, Japan und Italien gerichtet sind die Feindstaatenklauseln (Art. 53 u. 107), die besagen, dass gegen diese auch ohne Zustimmung des Sicherheitsrates vorgegangen werden kann.

Hauptziele der UN sind:

- Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und erzieherischem Gebiet; Hintergrund: Weltwirtschaftskrise 1929, die Diktaturen und Kriegsausbruch gefördert hat.
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann
- Förderung des Völkerrechts und seiner Kodifikation

Organe der UNO:

Generalversammlung - alle Mitgliedsstaaten mit je einer Stimme - die ordentliche Generalversammlung tagt jeweils von September bis Dezember - für weltweite politische Kommunikation wichtig. Sie entscheidet alle wichtigen Fragen mit 2/3 Mehrheit - bei sonstigen Fragen mit einfacher Mehrheit. Sie hat die allgemeine Zuständigkeit, aber bei Fragen, die der Sicherheitsrat behandelt, darf sie nur mit dessen Zustimmung ein Votum abgeben.

Wirtschafts- und Sozialrat der UN (54 Mitglieder) und UN-Menschenrechtskommission (Genf)

Sicherheitsrat: besteht aus 15 Mitgliedern (seit 1965, vorher 11), davon sind fünf ständige Mitglieder (Atom-mächte: USA, Großbritannien, Frankreich, Russland, China) mit Veto-Recht. Die zehn nichtständigen Mitglieder werden von der Generalversammlung nach Regionalproporz für 2 Jahre (3 Afrika, 2 Asien, 2 Lateinamerika, 1 Osteuropa 2 Westeuropa / westliche Welt) gewählt.

Der Sicherheitsrat (SR) ist hauptverantwortlich für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Seine Resolutionen haben weit reichende Bedeutung, da sie für die Mitgliedsstaaten bindend sind. Die UN sieht ein System „kollektiver Sicherheit“ an Stelle eines Machtgleichgewichts vor. Beschlüsse des SR über Verfahrensfragen werden mit 9 Stimmen Mehrheit gefasst. Alle anderen Fragen ebenfalls mit 9 Stimmen: alle fünf ständigen Mitglieder müssen zustimmen bzw. durch Enthaltung nicht dagegen stimmen. Bis 1990 herrschte eine weitgehende Blockade des SR im Ost-West-Konflikt: bis 1997 gab es 244 Vetos, davon 120 von Russland, 73 von den USA.

Verfahren bei Bedrohung des Friedens: Der SR stellt fest, ob Angriffskrieg, Friedensbruch oder Bedrohung des Friedens vorliegt und spricht Empfehlungen aus. Er kann dann nichtmilitärische Mittel ergreifen (Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, Verkehrseinstellung). Der SR hat das Recht, mit Hilfe von Luft-, See-, und Landstreitkräften jene Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens für erforderlich hält.

Eigentlich soll der UN-Sicherheitsrat selbst eine Militäroperation gegen Friedensstörer (dazu ist ein UN-Generalstabsausschuss vorgesehen) leiten und nicht wie im Golfkrieg 1990/91 einzelne Mitgliedsländer ermächtigen. Die UN verfügt aber bisher über keine eigenen Streitkräfte, weil die Mitgliedsländer diese bisher nicht zur Verfügung gestellt haben, obwohl dies Art. 43 der Charta vorsieht.

Jeder Staat behält nach Art. 51 das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.

Jedes Mitglied der UN kann verlangen, dass es an Entscheidungen des SR über Streitkräfte, die es beizustellen hat, mitwirken kann.

Die UN hat seit 1948 61 friedenserhaltende Einsätze („Blau-Helm-Einsätze“) durchgeführt, davon 45 nach 1990. 2007 gab es 15 laufende Operationen mit ca. 81 000 Soldaten und Polizisten sowie 15 000 UN-Zivilmitarbeiter. Seit 1991 gibt es friedenserhaltende und friedens erzwingende Maßnahmen, die nicht die UN, sondern Ländern bzw. Ländergruppe mit Ermächtigung der UN durchführen (z.B. Golfkrieg 1991, Somalia, Ruanda, Bosnien, Haiti, Kosovo, Osttimor, Afghanistan). Es starben bisher bei Friedenseinsätzen 2400 UN-Mitarbeiter (2008).

Die UN hat in vielen Ländern wie Kambodscha, Osttimor usw. Übergangsverwaltungen geleitet, freie Wahlen organisiert und überwacht, um nach Kriegen, Bürgerkriegen, Abspaltungen usw. eine neue Ordnung zu installieren. Problem der UN ist nach Artikel 2 Abs. 7 das Verbot, in innere Angelegenheiten der Mitgliedsländer einzugreifen. Dies ist 1991 zum Schutz der Kurden im Norden des Iraks erstmals deutlich durchbrochen worden.

Das *Sekretariat*: Der *UN-Generalsekretär* wechselt nach Regionen - bis Ende 2006 Kofi Annan (aus Ghana / Afrika), seit 2007 Ban Ki Moon (Südkorea). Er wird auf Empfehlung des Sicherheitsrates von der Generalversammlung gewählt und ist eine unabhängige und weisungsungebundene Person, der die Beamten ernannt und die Verwaltung leitet.

UN-Haushalt: ca. \$ Mrd. Dollar im Jahr - USA Hauptzahler 25%, vor Japan 15,65% u. Deutschland - 9,06%

Die UN kann nur das verwirklichen und durchführen, was seine Mitgliedsländer (vor allem die Sicherheitsratsmitglieder) wollen und auch zu finanzieren bereit sind. Ohne diesen politischen Willen, finanzielle und personelle Ressourcen ist die UN machtlos. An der UN wird Kritik geübt, dass etwa der UN-Sicherheitsrat die Nachkriegsordnung, aber nicht die heutige Staatenwelt repräsentiert, so dass andere Länder (Deutschland, Japan), aber vor allem solche aus der Dritten Welt (Indien, Brasilien, Nigeria) eine ständige Mitgliedschaft anstreben.

Zukunftsfragen der Menschheit wurden u.a. auf den UN-Konferenzen der 90er-Jahre diskutiert: Rio-Konferenz 1992, Menschenrechtskonferenz 1993, Sozialgipfel Kopenhagen 1995 usw.

Zur *UNO-Familie* gehören eine Vielzahl von Unterorganisationen, Sonderorganisationen und Spezialorganen:

Spezialorgane sind u.a.

UNICEF: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, einzige UN-Organisation, die aktiv Spenden einwirbt.

UNHCR: Hoher Kommissar für Flüchtlinge

UNDP: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (1966)

UNFPA: Weltbevölkerungsprogramm

UNCTAD: Welthandelskonferenz (1964)

UNEP: UN-Umweltprogramm mit Sitz in Nairobi / Kenia

Sonderorganisationen u.a.:

ILO: Internationale Arbeitsorganisation (Genf)

FAO: Agrarentwicklung und Ernährung (Rom)

UNESCO: Kultur und Erziehung (Paris)

WHO: Gesundheit (Genf)

IMF: Internationaler Währungsfonds (Washington);

IBRD/ IDA: Weltbank (Washington)

IAEA: Internationale Atomenergiebehörde (Wien)

Internationaler Gerichtshof (Den Haag) 15 Richter: zuständig für zwischenstaatliche Streitigkeiten

Viele UN-Organisationen werden kritisiert, weil ihre Ämter nicht nach Qualifikation vergeben werden, in lukrativen Großstädten angesiedelt sind, hohe Verwaltungskosten haben, aber die Präsenz in Problemgebieten der Dritte Welt gering ist.

5. Menschenrechte - westliches Kulturgut oder internationales Ethos?

1. Die Menschenrechtsidee ist im europäisch-nordamerikanischen Kulturkreis entstanden und politisch durchgesetzt worden. Sie wurde wesentlich von Christen, allerdings vorwiegend von Minderheitskirchen gegen etablierte Großkirchen, formuliert und propagiert. Menschenrechte der ersten Generation waren individuelle Freiheitsrechte. In der zweiten Generation kamen politische, soziale und kulturelle Rechte hinzu. Gegenwärtig spricht man auch von Menschenrechten der „dritten Generation“ wie „Recht auf Entwicklung, Frieden, Umwelt“ usw. Solche kollektiven „Rechte“ sind umstritten, weil unklar ist, was genau ein solches Recht beinhaltet, wer es einfordern kann und verpflichtet ist, etwas zu tun oder zu unterlassen.
2. In internationalen Menschenrechtsdokumenten (z.B. der UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948) ist eine philosophisch-theologische Begründung der Menschenrechte nicht explizit angesprochen. Dies soll Menschen aus verschiedenen Religionen und Weltanschauungen die Annahme des Menschenrechtsethos ermöglichen.
3. Dagegen, dass Menschenrechte ein weltweites Basisethos bilden können, sprechen folgende Beobachtungen: In islamischen Ländern ist bisher die systematische Trennung von Religion und Politik nicht verankert. Vielmehr wird in vielen Ländern ein systematischer Vorrang der einzig wahren Religion (Religionsführer) vor der Politik behauptet (Iran). Ein Religionswechsel von Muslimen wird nicht hingenommen, anderen Religionsgemeinschaften werden in islamischen Ländern keine (Saudi-Arabien), allenfalls untergeordnete Rechte zuerkannt. Frauen haben einen minderen Status, der sich systematisch in der Rechtsordnung niederschlägt. Es werden grausame Strafen vollstreckt.
4. In anderen Religionsgemeinschaften (Hinduismus) ist eine religiös begründete systematische Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen gegeben, etwa der Dalits (Kastenlose) in Indien. In afrikanischen Kulturen ist der Einzelne zuerst Bestandteil der Gemeinschaft, dann erst Individuum.
5. Der westlichen Menschenrechtsauffassung wird vorgehalten, dass sie einen Individualismus ohne soziale Verpflichtungen proklamiert und damit Fehlentwicklungen westlicher Gesellschaften (übersteigter Individualismus, schwindender sozialer Zusammenhalt, Materialismus) auch auf die Art des westlichen Menschenrechtsethos mit zurückzuführen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in vielen Ländern Oppositionsgruppen auf Menschenrechte berufen, während Regierungen diese eigenwillig interpretieren wollen.
6. Im Kontext einer menschenrechtlichen Argumentation gibt es ein Problem: Die kulturelle Autonomie und Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht, das mit anderen Menschenrechten in Konflikt geraten kann. Es werden kollektive „Menschenrechte“ (Recht auf Entwicklung, Umwelt, Frieden) individuellen Menschenrechten entgegengerhalten und der Vorrang dieser dritten Generation der Menschenrechte betont. Es wird ein Konflikt zwischen dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und der heutigen Realisierung von Menschenrechten gesehen.
7. Um diese Gegensätze auszuräumen, sind verschiedene Dialogprogramme zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen durchgeführt

worden. Ebenso werden offizielle Menschenrechtskonferenzen der UN von unterschiedlichen Vorstellungen über den Vorrang bestimmter Menschenrechte geprägt. Bei Dialogen muss aber darauf geachtet werden, wer als Vertreter auftritt (regierungsbekannt, wie repräsentativ usw.). Diese Dialoge haben nur zu einem begrenzten Fortschritt geführt, so dass über die Gewichtung einzelner Menschenrechte und Regelungen im Konfliktfall nach wie vor Divergenzen bestehen. Eine *deduktive* Vorgehensweise im Menschenrechtsdialog ist bisher erfolglos geblieben.

8. Da aktuell Menschenrechtsverletzungen ein gravierendes Problem in vielen Ländern darstellen, darf man die Grundsatzprobleme nicht endlos debattieren. Vielmehr ist dabei anzusetzen, dass auch im europäischen Kontext Menschenrechte nicht allein oder primär Ergebnis theoretischer Reflexion sind, sondern vielmehr konkreter Leiderfahrung entstammen und aus diesen Leiderfahrungen (willkürliche Tötung, willkürlicher Inhaftierung, Folter) fundamentale menschenrechtliche Regelungen entwickelt wurden. Da alle Menschen, die gefoltert werden, kulturübergreifend tiefes Leid erfahren, das häufig dauerhaft traumatische Ergebnisse nach sich zieht, muss für alle das Folterverbot gelten. Daher ist ein *induktives* Vorgehen, welches bei den konkreten Unrechtserfahrungen und den gravierendsten Menschenrechtsverletzungen ansetzt, vorzuziehen.
9. In der internationalen Menschenrechtspolitik ist also bei den schlimmsten, schwerwiegendsten und dringlichsten Menschenrechtsverletzungen anzusetzen. Dies sind Massaker und Genozide gegen bestimmte Gruppen, willkürliche Verhaftungen ohne Gerichtsurteil bei unmenschlichen Haftbedingungen und systematische Folter. Daher sollte gegen solche Bedingungen öffentlichkeitswirksam vorgegangen werden. Besonders wichtig im Kontext des Menschenrechtsschutzes sind Minderheitsrechte.

6. Durchsetzung von Menschenrechten durch den internationalen Strafgerichtshof

1. Die UN hatte bis 2005 eine Menschenrechtskommission, die den Auftrag hatte, die Verbreitung der Menschenrechtsidee zu fördern und Menschenrechte wirksam durchzusetzen. Da der Menschenrechtskommission auch viele Vertreter diktatorischer Regime angehörten, versuchten diese auf Gegenseitigkeit eine negative Beurteilung der Menschenrechtssituation in ihren Ländern zu verhindern. Diese Kommission wurde wegen internationaler Kritik 2006 durch einen Menschenrechtsrat abgelöst. Dem gehören 47 Länder an. 13 Sitze für die Gruppe der afrikanischen Staaten, 13 für die Gruppe der asiatischen Staaten, 6 für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, 8 für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 7 für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten). Jedes Mitglied muss die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Die Ratsmitglieder sollen selbst die Menschenrechte einhalten. Die USA gehören dem Menschenrechtsrat nicht an, was bei der Wahl im Mai 2006 für Irritationen sorgte. Diese öffentlichkeitswirksame Anprangerung und der Dialog mit der jeweiligen Regierung durch den oder die UN-Menschenrechtsbeauftragte (seit 1993 Wiener Menschenrechtskonferenz) ist das einzige Mittel, um die Einhaltung zu fördern. Auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 wurde nochmals die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte betont. An den Sitzungen der UN-Menschenrechtskommission nehmen auch Vertreter von Nicht-Regierungs-Organisationen teil (insgesamt 3000 Vertreter bei diesen Konferenzen).
2. Um die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes zu fördern, sind in den 90er Jahren auf Beschluss des UN-Sicherheitsrates zwei internationale Tribunale (1993: Jugoslawien; 1994: Ruanda) eingerichtet worden, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen Verantwortliche, darunter auch ehemalige Staatschefs wie Milosevic, zur Rechenschaft ziehen sollen. Im Ruanda-Tribunal wurde der ehemalige Premierminister Ruandas zu lebenslanger Haft verurteilt.
3. Vorbild dafür waren die Tribunale in Nürnberg und in Tokio nach dem 2. Weltkrieg, wo deutsche und japanische Kriegsverbrecher abgeurteilt wurden. Außerdem hatte es nach Ende von Diktaturen (z.B. Chile - Pinochet) die Frage gegeben ob ein Verantwortlicher, der in seinem Heimatland nicht strafrechtlich verfolgt wird, eventuell im Ausland angeklagt werden kann. Während einer Auslandsreise wurde General Pinochet in London verhaftet. Die britische Justiz

entschied, dass er – entgegen der Immunität als Senator auf Lebenszeit im eigenen Land – in Großbritannien kein Schutz vor Strafverfolgung genießt. Er wurde aber wegen seines Alters und Gesundheitszustandes dann tatsächlich doch nicht vor Gericht gestellt. Im internationalen Recht setzt sich die Auffassung durch, dass “Verbrechen gegen die Menschlichkeit” nicht ungesühnt bleiben sollten. Einige Länder (z.B. Belgien) haben ihr Strafrecht geändert, so dass in diesen Ländern auch Personen strafrechtlich verfolgt werden können, die weder belgische Staatsangehörige sind, noch Verbrechen in Belgien begangen haben. Dies hat bereits zu diplomatischen Verwicklungen mit den USA und Israel geführt. Anfang der 50er- Jahre waren solche Bestrebungen in der UN-Generalversammlung gescheitert.

4. Insbesondere die EU-Staaten haben gefordert, das internationale Recht fortzuentwickeln, um für gravierende Menschenrechtsverletzungen ein internationales Strafrecht zu schaffen. Ziel des internationalen Strafrechts ist seine Schutzfunktion (Einhaltung des humanitären Völkerrechts), Rechtssicherungsfunktion (Rechtsdurchsetzung geltenden Rechts); Abschreckungsfunktion (künftige Täter abhalten); Befriedungsfunktion (nachträglicher Beitrag zur Konfliktbearbeitung und Versöhnung). Dazu haben 1998 in Rom 148 Staaten an einer Konferenz teilgenommen. 120 Staaten haben den 128 Artikel umfassenden Vertrag unterzeichnet, 21 enthielten sich und 7 lehnten ihn ab. Der Vertrag sieht einen internationalen Strafgerichtshof in Den Haag vor. Dieser Gerichtshof hat, nachdem die notwendige Anzahl von 60 Ratifizierungen durch Staaten erfolgt war, im Jahr 2003 seine Tätigkeit aufgenommen. 114 Staaten haben inzwischen zugestimmt. Nationale Gerichte haben Vorrang, nur wenn sie unfähig oder unwillig sind, wird die internationale Gerichtsbarkeit tätig.
5. Die wesentlichen Bestimmungen sind: Tatbestandsmerkmale des Vertrages sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Sie werden auch verfolgt, wenn sie außerhalb von Kriegen begangen wurden. Gegenstand der Taten, Schuldfeststellung der Täter und Strafmaß muss eindeutig geregelt sein. Der Vorschlag, auch Taten wie Terrorismus und Drogenhandel zu verfolgen, wurde ausdrücklich abgelehnt. Bei Terrorismus besteht das Problem, dass manche später als „Freiheitskämpfer“ angesehene Personen von ihren Gegnern zunächst als Terroristen verfolgt wurden. Die Frage, wie Vergewaltigung zu behandeln ist, war zunächst umstritten. Früher wurde sie als Ehrverletzung eher minderschwer eingeschätzt. Durch die Entscheidungen des Jugoslawientribunals wurde dies aber 1998 eindeutig als schwere Tat gewichtet. Auch der Tatbestand der “Aggression” war umstritten. Wie soll sie genau definiert werden? Wichtig ist die Aufnahme einer “Vorgesetztenverantwortung”, so dass nicht nur Soldaten, die unmittelbar Unrechtstaten begehen, belangt werden können, sondern auch ihre Vorgesetzten.

Zur Problematik des Gerichts:

1. Die faktische Bedeutung eines Gerichtshofs hängt davon ab, ob die Staaten mit ihm kooperieren. Der Gerichtshof hat keine Polizeigewalt. Hingegen kann ein nationaler Gerichtshof unmittelbar der Polizei (z.B. Haftbefehl) Anweisungen erteilen. Es muss Länder geben, die Täter inhaftieren. (internationaler Haftbefehl) und sie an den Gerichtshof ausliefern. Der Sicherheitsrat hat die Möglichkeit auf das Tribunal Einfluss zu nehmen (Prozessaussetzung). Außerdem ist eine Frist von 7 Jahren vorgesehen, bis der Gerichtshof alle seine Kompetenzen voll wahrnimmt.
2. Die USA haben unter Clinton das Abkommen erst unterzeichnet, dann aber die Unterschrift unter Bush zurückgezogen. Die Amerikaner verhandeln mit einer Vielzahl von Ländern darüber, dass amerikanische Staatsbürger nicht an das Tribunal ausgeliefert werden dürfen. Sie machen Entwicklungshilfe, Waffenlieferungen usw. von entsprechenden Abkommen abhängig. Umgekehrt droht die EU allen Beitrittskandidaten, dass ein entsprechendes Abkommen ein Beitrittshindernis darstellt. Nicht unterzeichnet haben China, Nord- und Südkorea, Kuba, Irak, Israel, Libyen, Türkei. *Internet: www.un.org/law/icc/index.html*
3. Es ist offen, ob das internationale Strafrecht faktische Bedeutung erlangen kann. Es kann als wichtiger Schritt zur Stärkung der Herrschaft des Rechts auf Weltebene angesehen werden.

Abschlussthesen: Gerechte globale Ordnung als dauerhafter Gestaltungsauftrag

1. Die vielfältigen Beziehungen (wirtschaftlich, politisch, kulturell, ökologisch usw.) zwischen einzelnen Ländern nehmen unwiderruflich zu, so dass Entwicklungen in einem Land immer mehr auch Konsequenzen in anderen Ländern haben (z.B. Übertragung von Krankheiten).
2. Daher gibt es einen wachsenden Bedarf zwischenstaatlicher wie globaler Regelungen auf den vielfältigsten Gebieten von Wirtschaft, Politik, Umwelt, Migration usw. Es sind daher internationale Abkommen wie internationale Organisationen erforderlich, um diesen Regelungsbedarf zu erfüllen, will die Welt die vorhandenen Zustände, die einem Weltgemeinwohl (z.B. Armut) widerstreiten, überwinden wie auch zukünftig präventiv Gefahren (Kriege, Umweltzerstörung, wirtschaftliche Zusammenbrüche etc.) wirksam entgegenwirken. Dabei sollte nicht eine internationale Organisation (z.B. UN) geschaffen werden, die als Art Weltregierung alle globalen Aufgaben an sich zieht, sondern verschiedene globale Organisationen für einzelne Sachgebiete, deren Tätigkeiten aber auf einander abgestimmt sein müssen. Dort, wo überstaatliche Aufgaben durch regionale Zusammenschlüsse (z.B. EU) erfüllt werden können, ist diesen nach dem Subsidiaritätsprinzip Vorrang zu geben.
3. Dies setzt voraus, dass die bisherigen zentralen Akteure der Weltpolitik, die Nationalstaaten bereit sind, zunehmend Selbstbindungen durch internationale Vereinbarungen einzugehen und sich dem Regelwerk internationaler Organisationen zu unterwerfen. Dies erfordert wachsende Souveränitätsverzichte. Zu denen ist leider gerade die führende Weltmacht, die USA, bisher nicht hinreichend bereit.
4. Eine solche globale Ordnung ist nur zu errichten, wenn man eine Perspektive oder eine Vision einer friedlichen und gerechten globalen Ordnung hat. Daher bedarf eine solche Ordnung auch eines ethischen Fundaments. In der Christlichen Sozialethik sind solche Überlegungen einer „Globalisierung in Gerechtigkeit und Solidarität“, entwickelt worden. Zentrale Zielsetzungen sind dabei für alle Menschen auf der Erde ein Leben in Würde (Menschenrechte), Frieden und wirtschaftlicher Sicherheit (Armutüberwindung) zu ermöglichen sowie auch zukünftigen Generationen menschenwürdige Lebensbedingungen sicherzustellen.
5. Diese Vision einer humanen globalen Ordnung bedarf einer Reihe von weiteren Schritten: Erstens sind die allgemeinen sozialetischen Zielsetzungen genauer zu konkretisieren im Hinblick darauf, welche konkreten Schlussfolgerungen aus ihnen für internationale Regelwerke und internationale Organisationen zu ziehen sind, welche Konsequenzen sie für nationale Zusammenschlüsse (z.B. EU) bedeuten, welche Herausforderungen für die nationale politische Ebene sie darstellen. Zweitens sind solche Vorstellungen in den Dialog mit anderen christlichen Kirchen, aber auch mit Angehörigen anderer Religionen und Ungläubige einzubringen, um zu sehen, ob man sich auf gemeinsame Werte oder bei bleibenden Wertunterschieden aber auf gemeinsame Regelungen und Instrumente einigen kann. Es müssen solche Regelungen gefunden werden, von denen alle den Eindruck haben, dass sie damit besser gestellt werden können. Drittens muss den einzelnen Christen (über die Information durch die jeweiligen Aktionen von Misereor, Missio, Renovabis, Adveniat etc.) hinaus deutlich werden, dass zentrale sozialetische Herausforderungen, die sie als Christen betreffen sollten, heute jenseits des nationalen Horizonts liegen. Christen haben daher in den jeweiligen Ländern einem übersteigerten Nationalismus entgegenzuwirken, die Bereitschaft in der öffentlichen Meinung und der Politik zu fördern, so dass man bereit ist, internationale Regelwerke abzuschließen und partielle Souveränitätsverzichte hinzunehmen. Darüber hinaus haben sie die Bereitschaft für globale Solidarität sowie eine Verantwortung für zukünftige Generationen zu fördern. Dies können Christen weniger alleine tun, sondern dazu bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen, z.B. in katholischen Organisationen, aber auch mit nichtkatholischen Bündnispartnern.

Aussatz: Charta der Vereinten Nationen

vom 26. Juni 1945

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN –
FEST ENTSCLOSSEN,

künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,

den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

UND FÜR DIESE ZWECKE

Duldbarkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und

internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern –

HABEN BESCHLOSSEN, IN UNSEREM BE-MÜHEN UM DIE ERREICHUNG DIESER ZIELE ZUSAMMENZUWIRKEN.

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form

befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen »Vereinte Nationen« führen soll.

Kapitel I

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.

6. Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Kapitel VI

Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 33

1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.

2) Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.

Kapitel VIII

Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 41

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluß von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen aufordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erweisen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

Artikel 43

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Der Sicherheitsrat

Zusammensetzung

Artikel 23*)

(1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.

(2) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von elf auf fünfzehn stattfindet, werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 24

(1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus

*) Durch Entschließung 1991 A (XVIII) der Generalversammlung vom 17. 12. 1963 (in Kraft am 31. 8. 1965) wurde Artikel 23 geändert. Die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats (Absatz 1 Satz 1) wurde von ursprünglich elf auf fünfzehn, die der nichtständigen Mitglieder (Absatz 1 Satz 3) entsprechend von sechs auf zehn erhöht. Die Übergangsregelung in Absatz 2 Satz 2 lautete ursprünglich: „Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder werden jedoch drei für ein Jahr gewählt.“

dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflichten handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII aufgeführt.

(3) Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.

Artikel 26

Um die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.

Abstimmung

Artikel 27*)

(1) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrenfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern.

(3) Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.

*) Durch Entschließung 1991 A (XVIII) der Generalversammlung vom 17. 12. 1963 (in Kraft am 31. 8. 1965) wurden Artikel 27 Absätze 2 und 3 gleichzeitig mit Artikel 23 geändert. Ursprünglich war jeweils anstatt der Zustimmung von neun Mitgliedern des Sicherheitsrats die von sieben nötig.

(2) Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren in Betracht ziehen, welche die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit bereits angenommen haben.

(3) Bei seinen Empfehlungen auf Grund dieses Artikels soll der Sicherheitsrat ferner berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut zu unterbreiten sind.

Artikel 37

(1) Gelingt es den Parteien einer Streitigkeit der in Artikel 33 bezeichneten Art nicht, diese mit den dort angegebenen Mitteln beizulegen, so legen sie die Streitigkeit dem Sicherheitsrat vor.

(2) Könnte nach Auffassung des Sicherheitsrats die Fortdauer der Streitigkeit tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden, so beschließt er, ob er nach Artikel 36 tätig werden oder die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen für eine Beilegung abgeben will.

Artikel 38

Unbeschadet der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat, wenn alle Parteien einer Streitigkeit dies beantragen, Empfehlungen zu deren friedlicher Beilegung an die Streitparteien richten.

Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer der Streitigkeit oder der Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.

(2) Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, wenn er im voraus hinsichtlich dieser Streitigkeit die in dieser Charta für eine friedliche Beilegung festgelegten Verpflichtungen annimmt.

(3) Das Verfahren der Generalversammlung in Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt wird, bezieht sich nach den Artikeln 11 und 12.

Artikel 36

(1) Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 33 oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Beilegung empfehlen.

Artikel 29

Der Sicherheitsrat kann Nebenorgane einsetzen, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Artikel 30

Der Sicherheitsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

Artikel 31

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor dem Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind.

Artikel 32

Mitglieder der Vereinten Nationen, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, sowie Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden eingeladen, an den Erörterungen des Sicherheitsrats über eine Streitigkeit, mit der dieser befaßt ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn sie Streitpartei sind. Für die Teilnahme eines Nichtmitgliedstaats der Vereinten Nationen setzt der Sicherheitsrat die Bedingungen fest, die er für gerecht hält.